

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

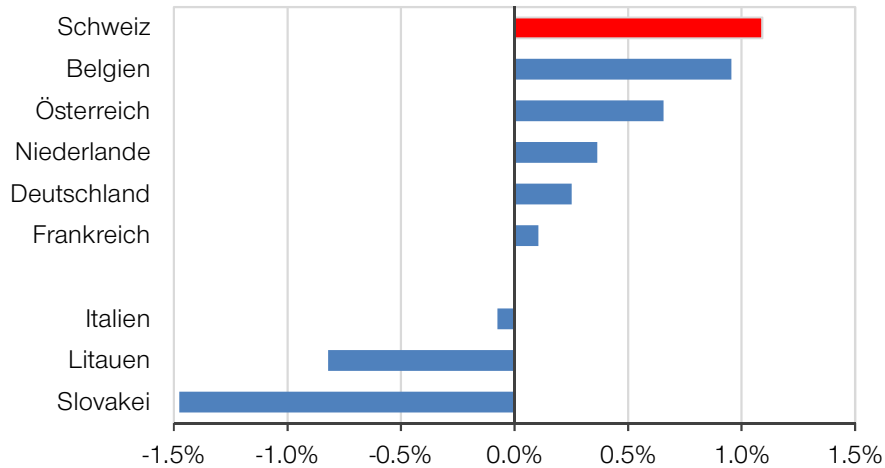
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

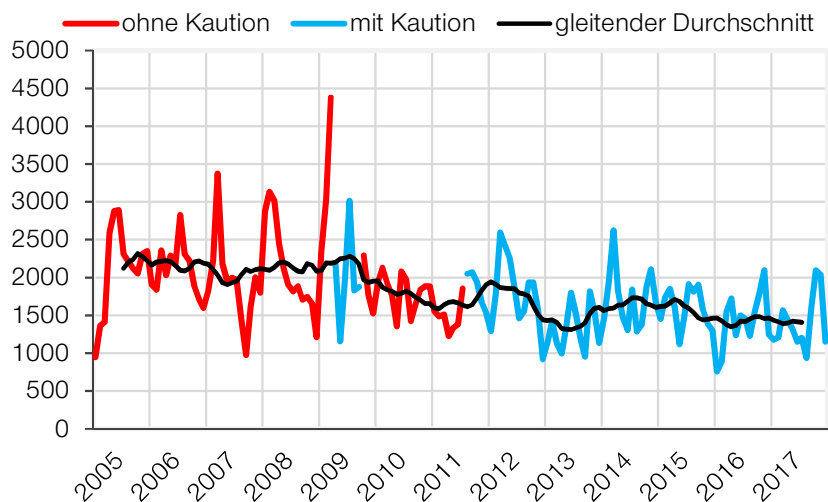
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

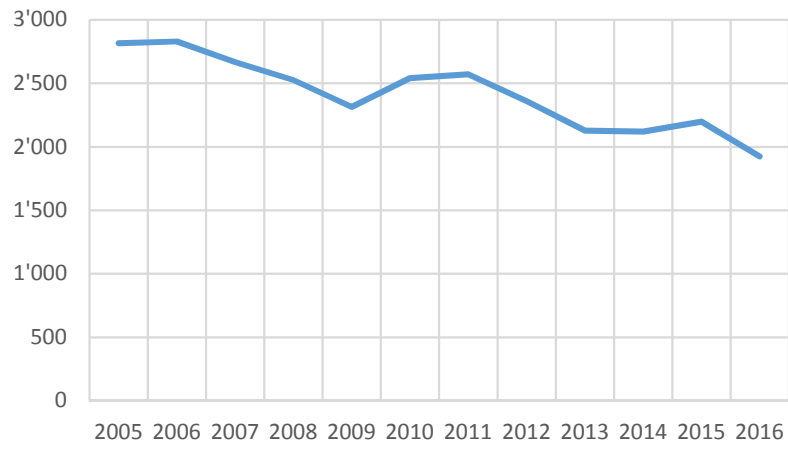
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

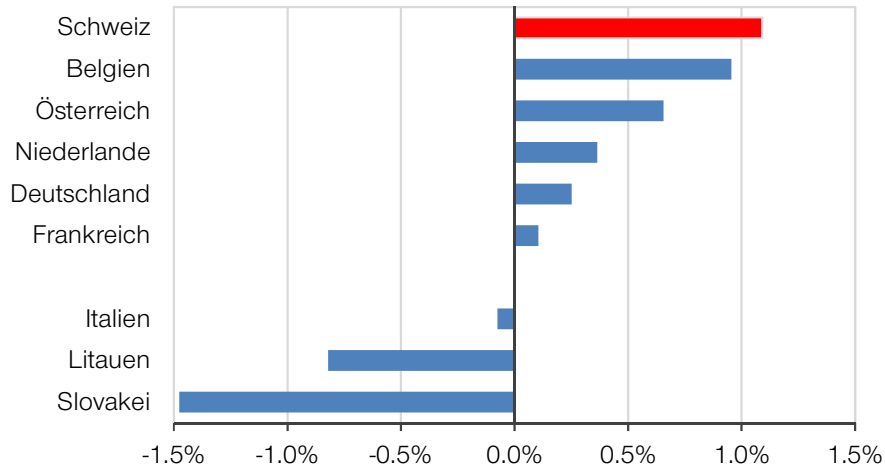
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

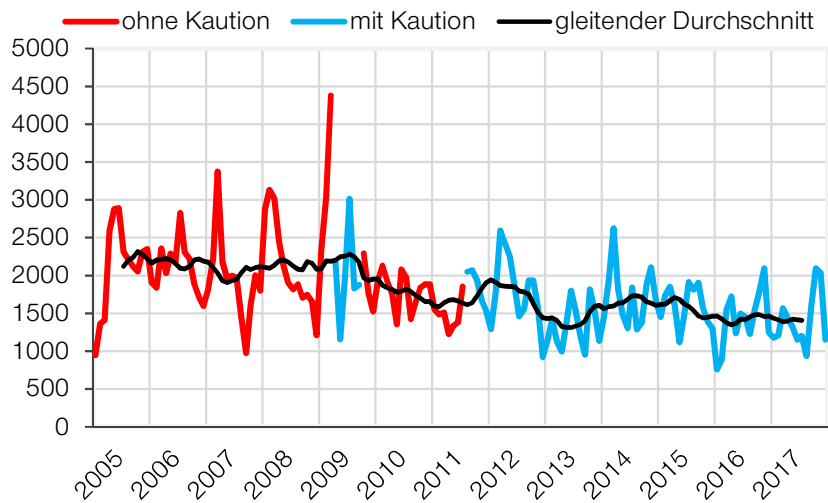
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

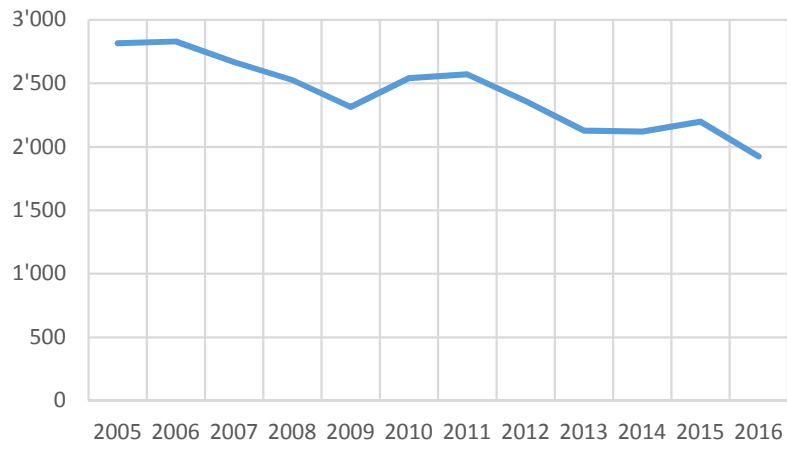
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

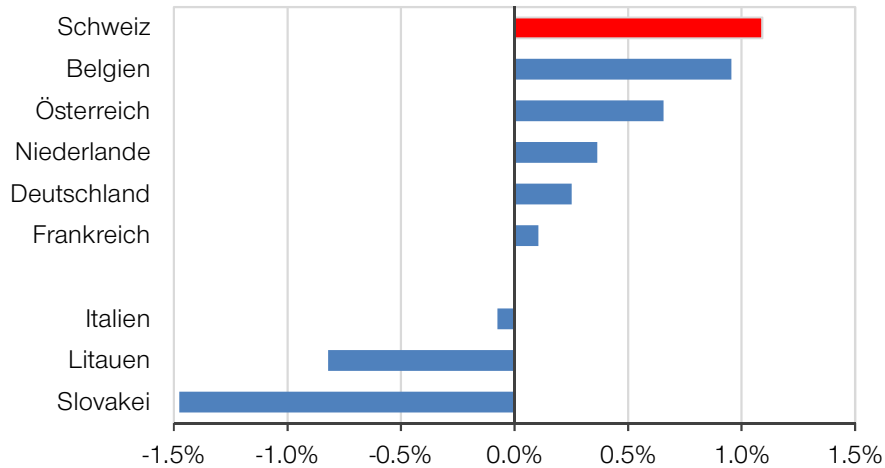
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

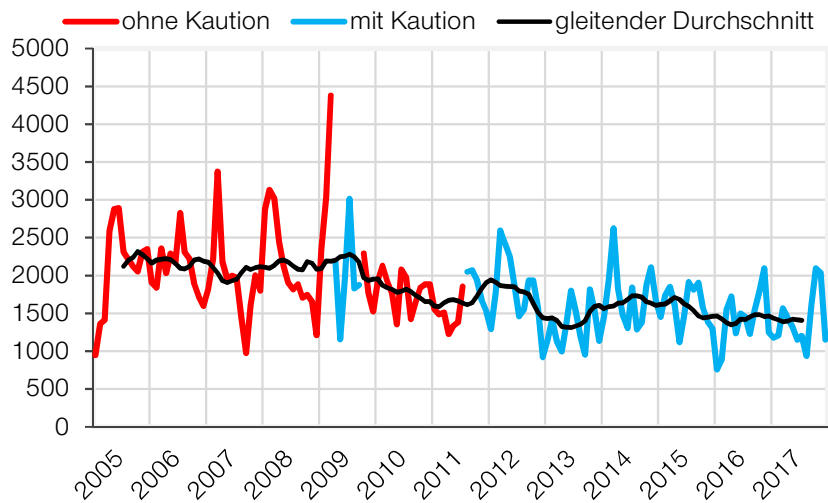
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

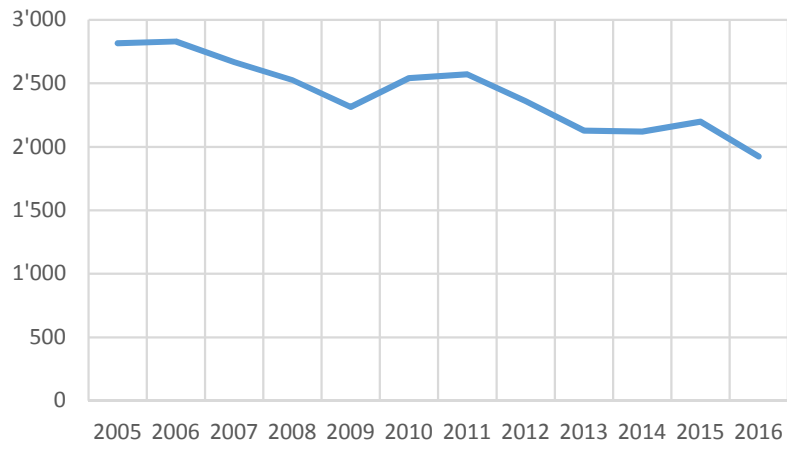
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

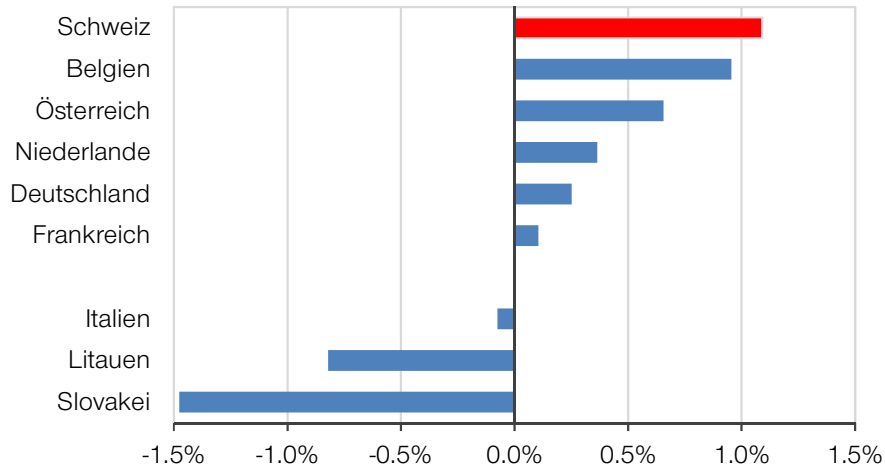
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

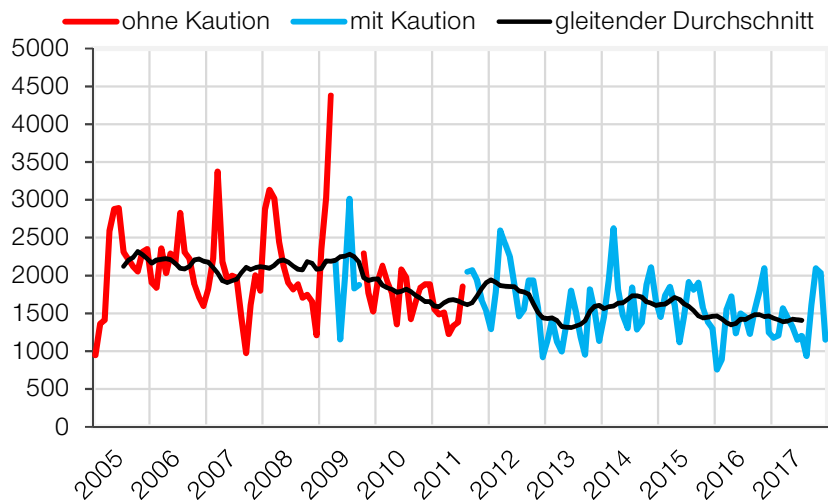
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

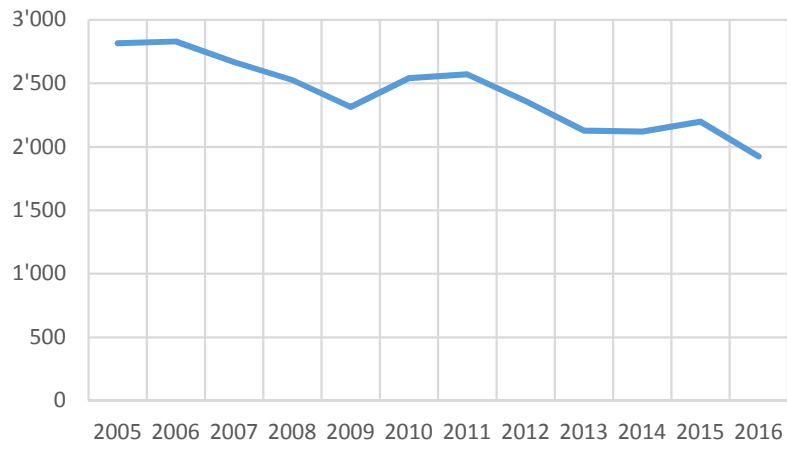
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautionspflicht im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Basel-Stadt ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsandten in das Baunebengewerbe Basel-Stadt



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

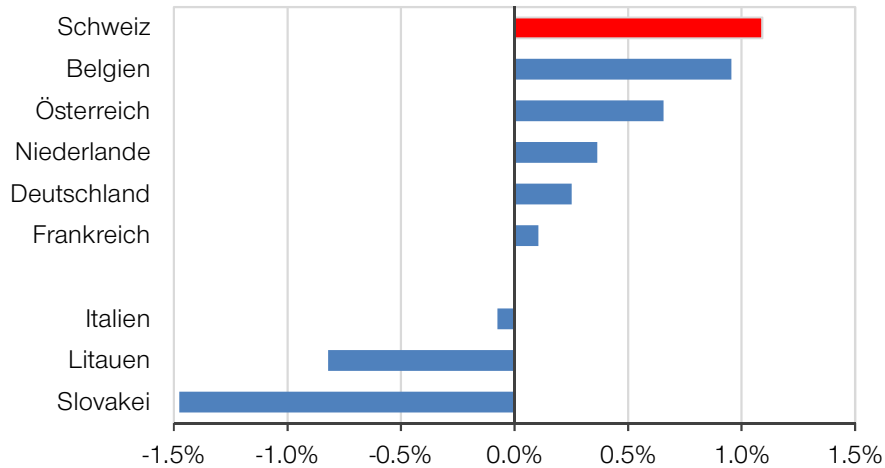
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

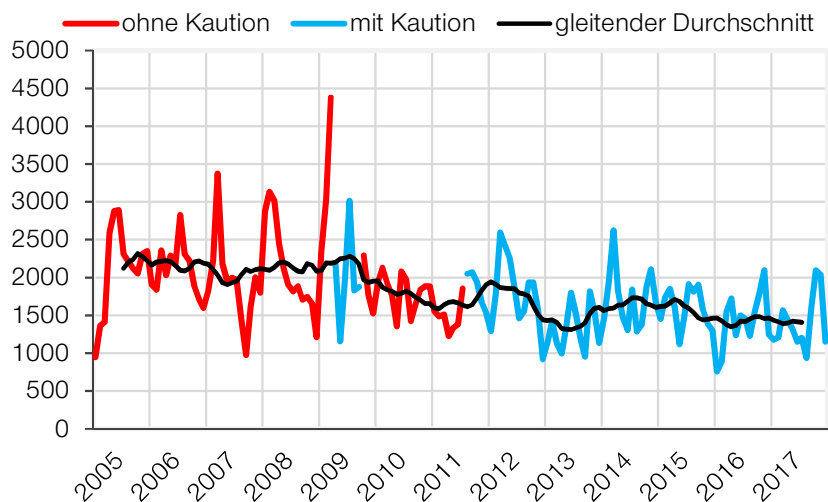
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

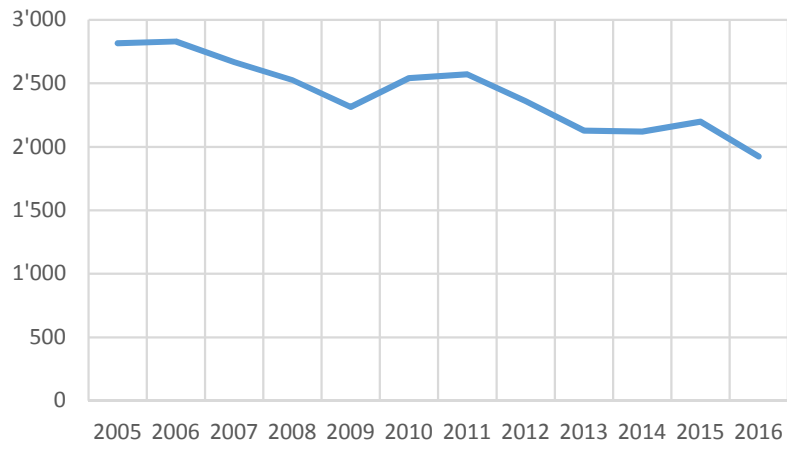
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

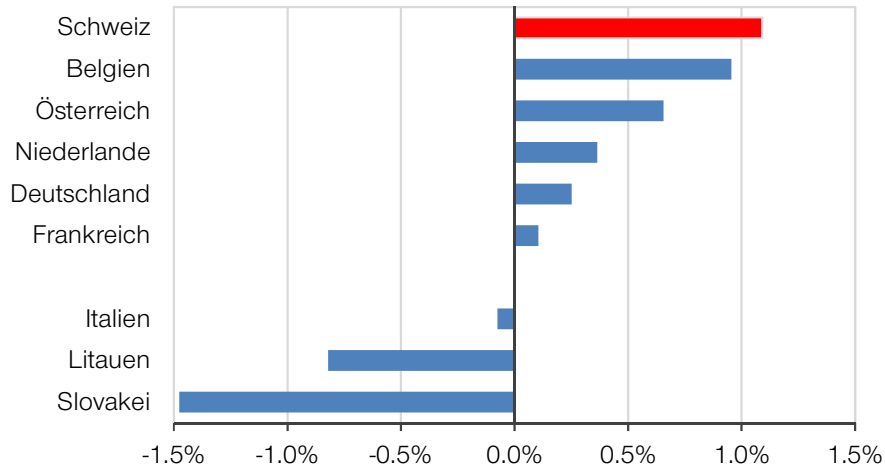
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

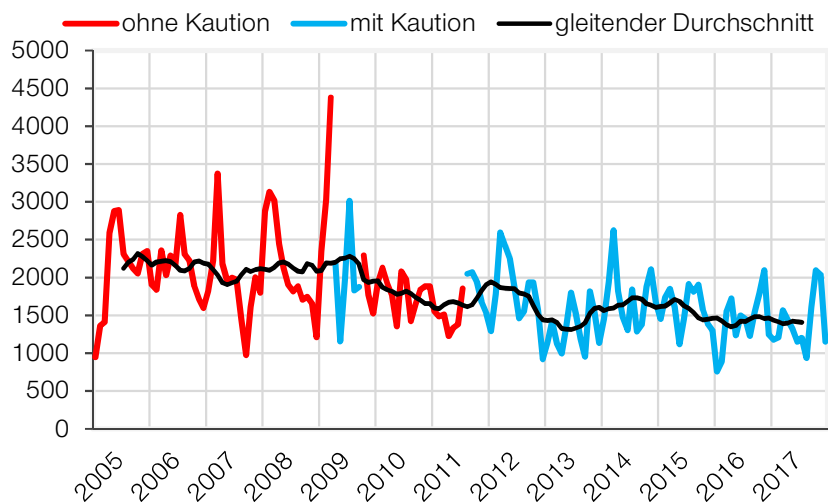
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

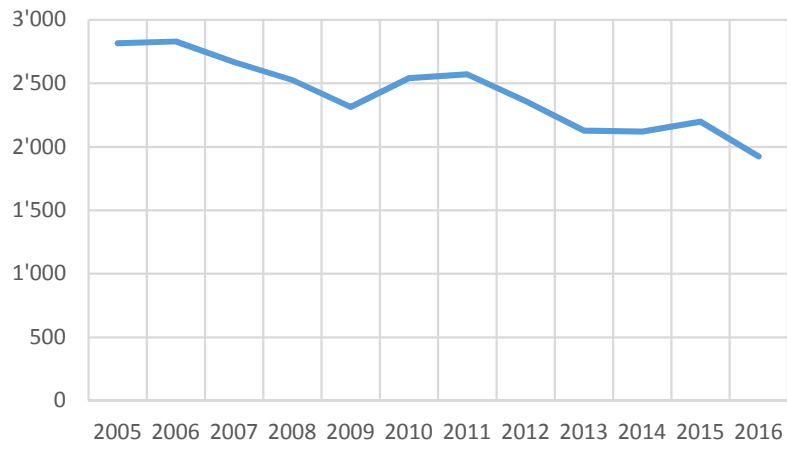
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

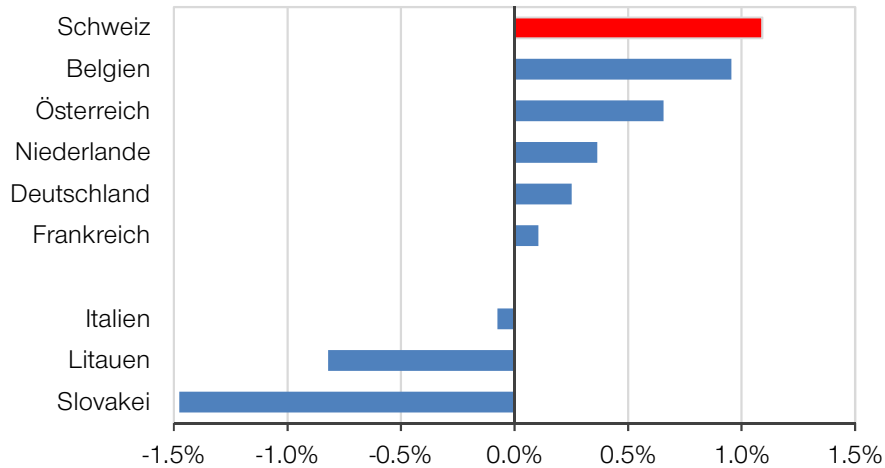
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

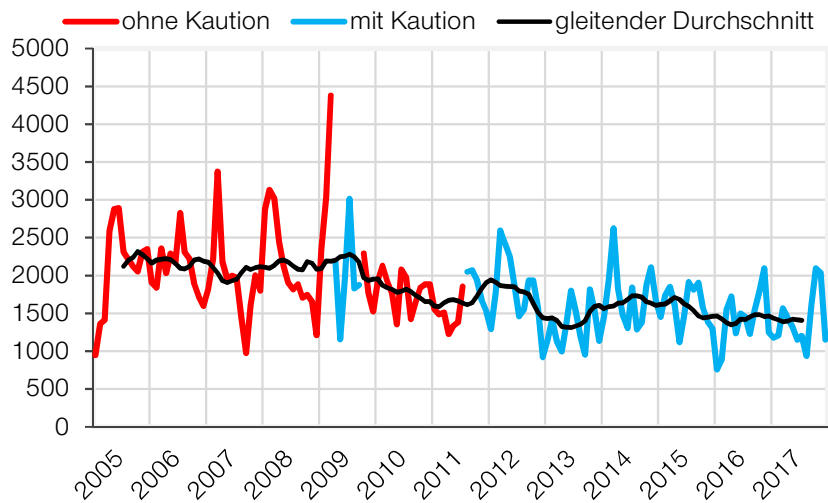
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

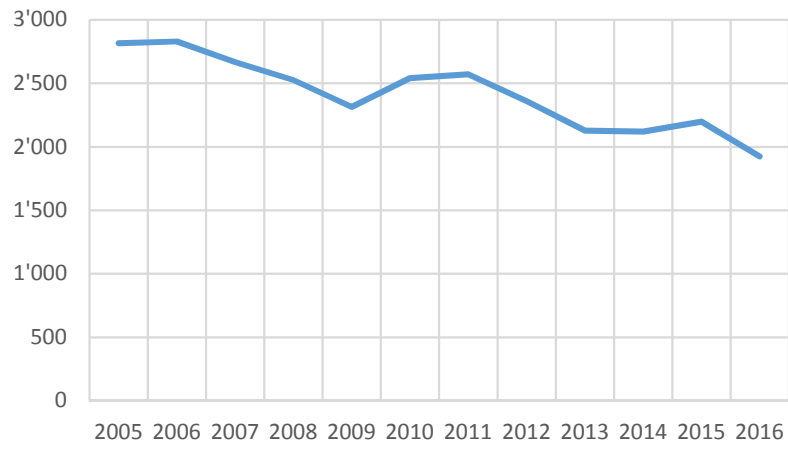
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

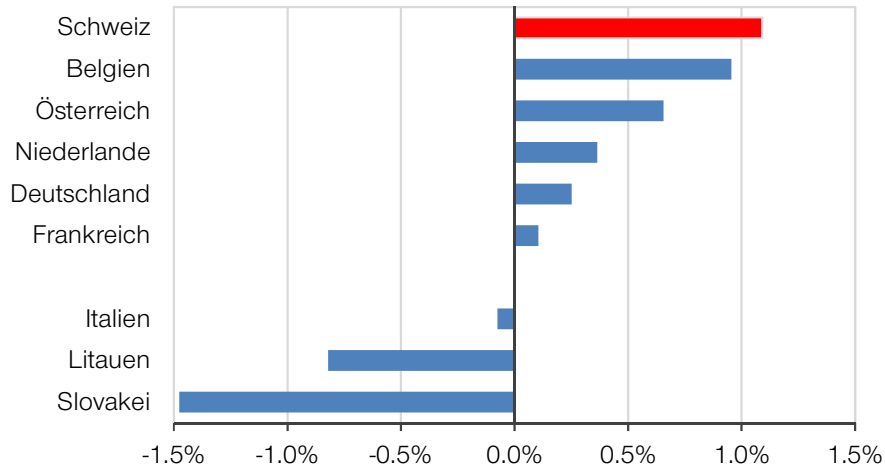
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

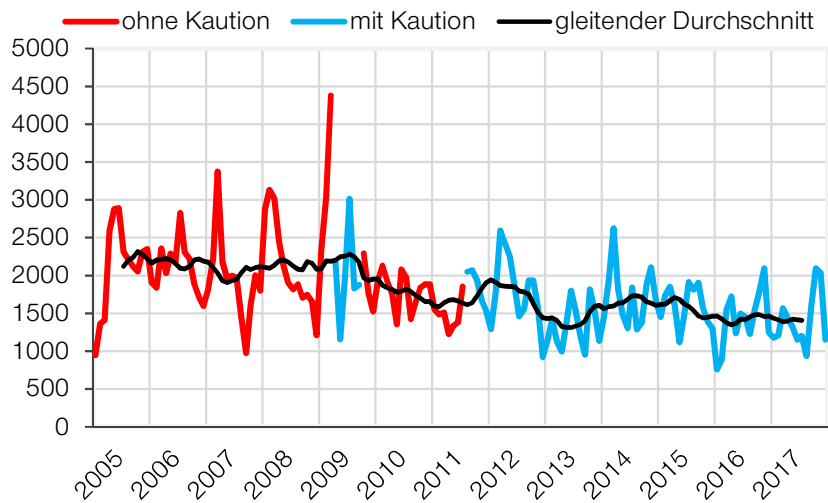
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

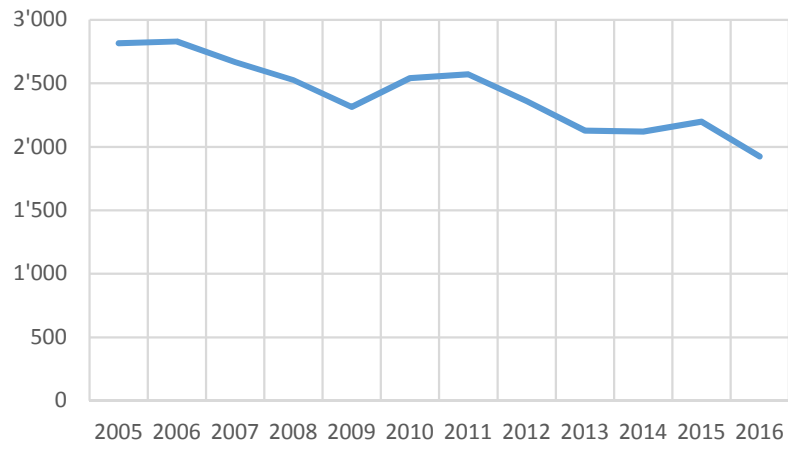
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

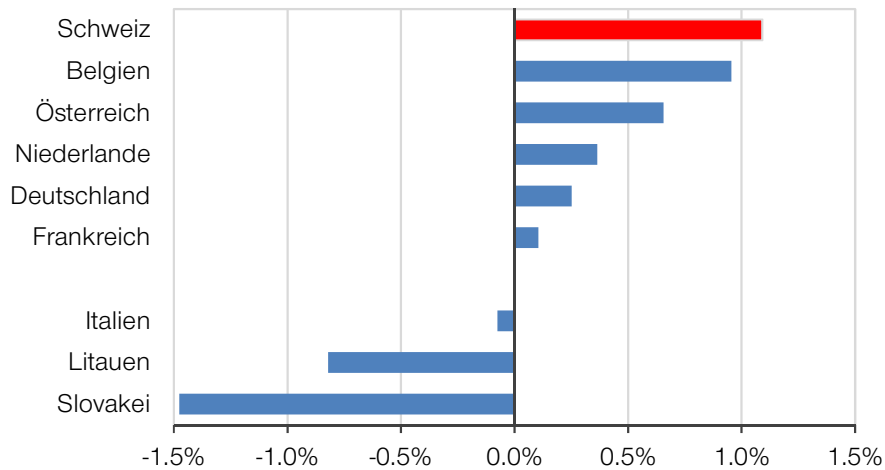
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

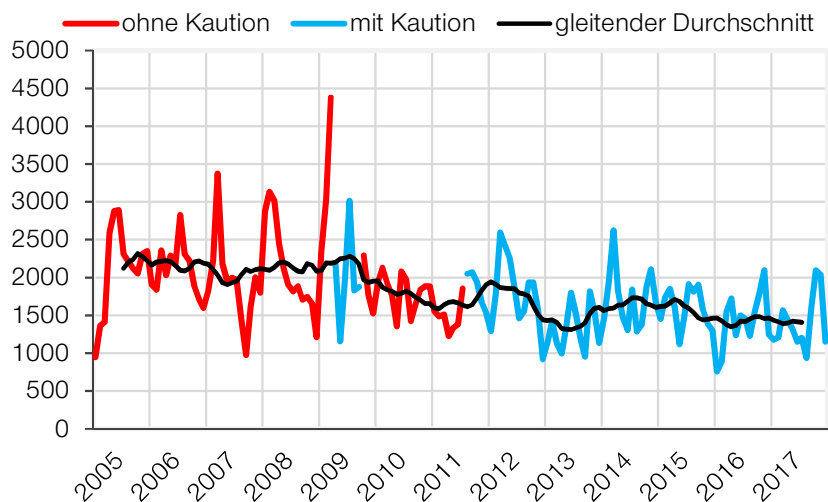
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

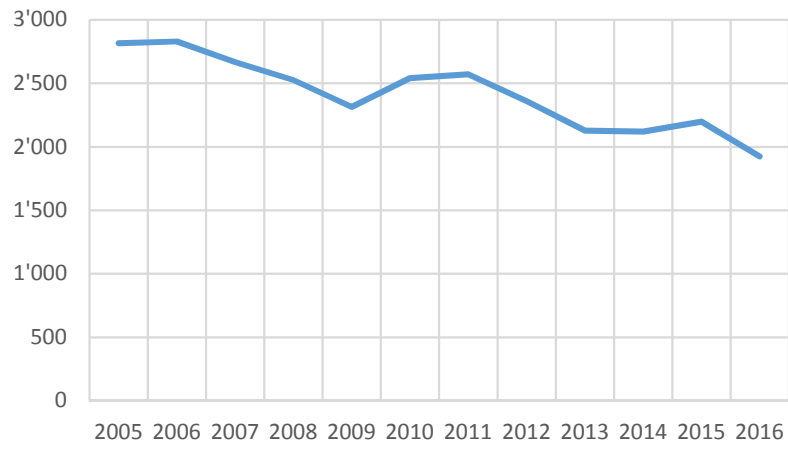
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

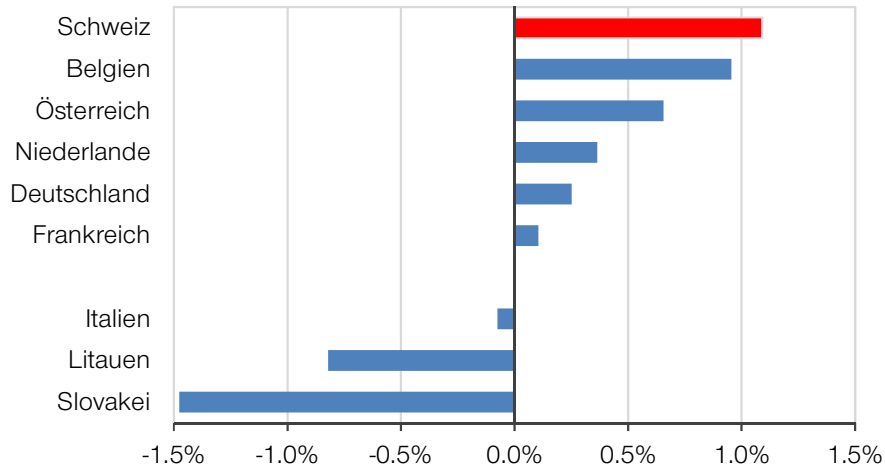
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

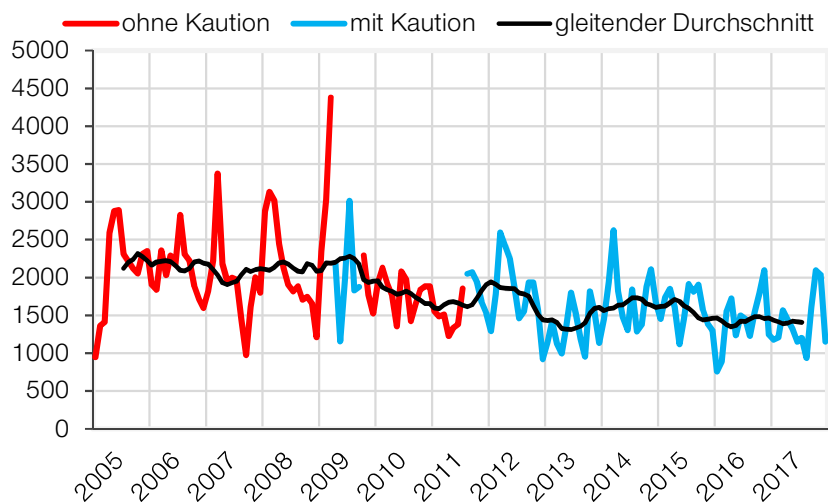
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

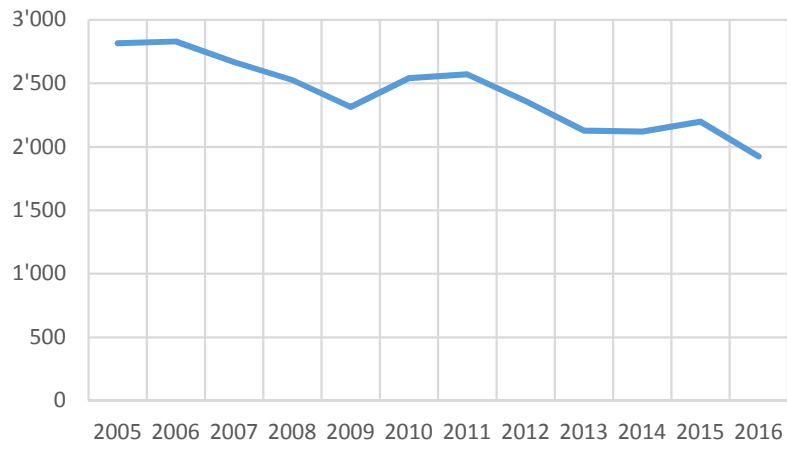
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

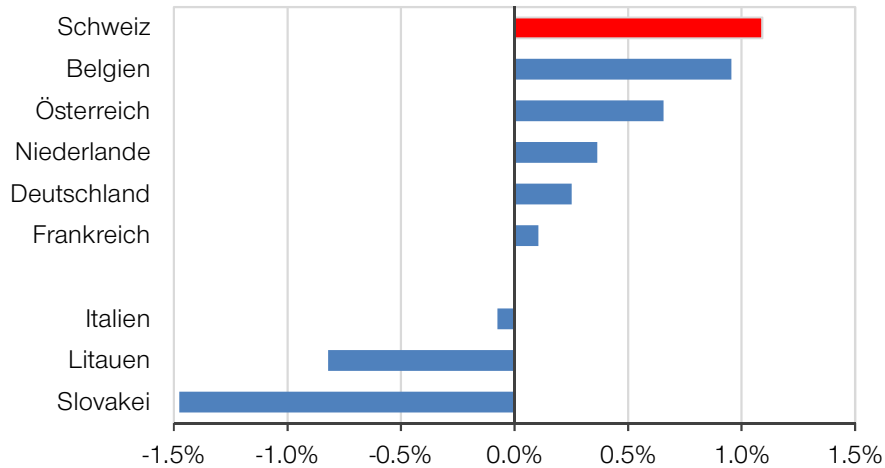
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

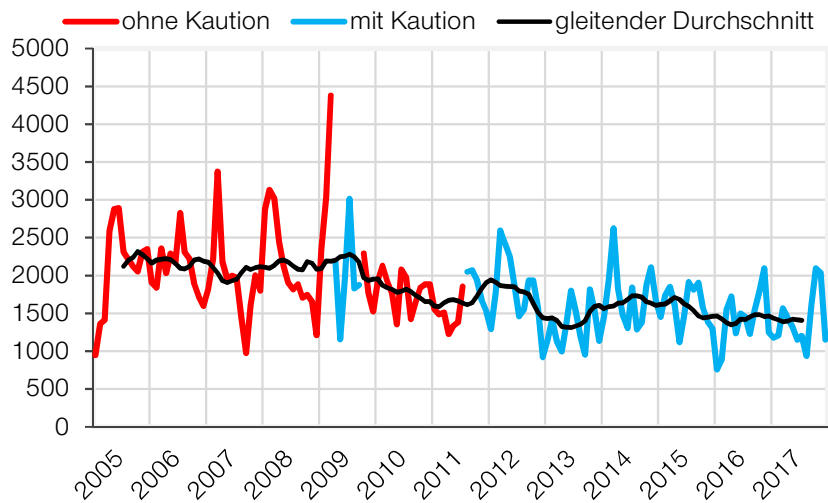
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

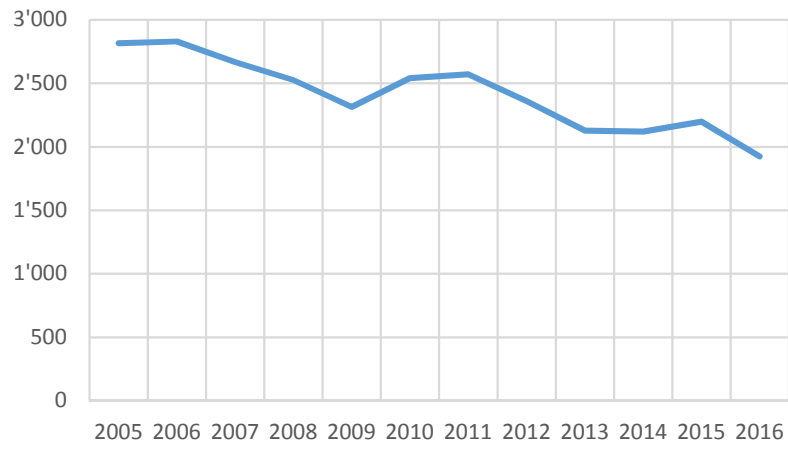
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

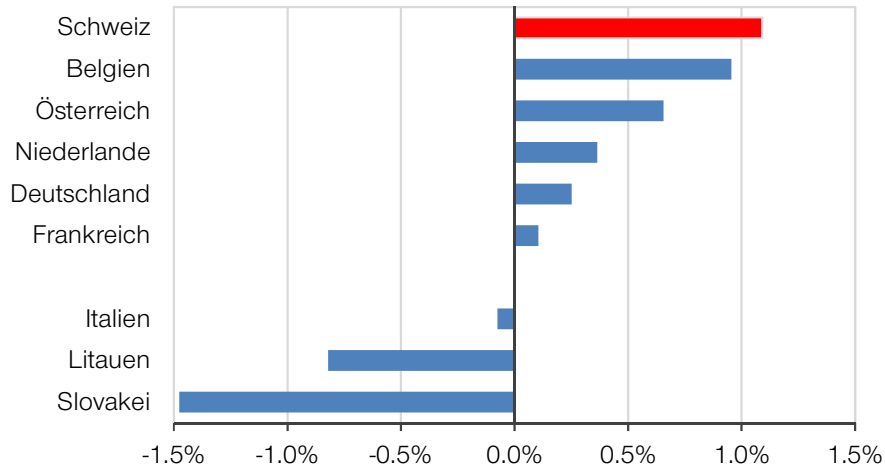
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

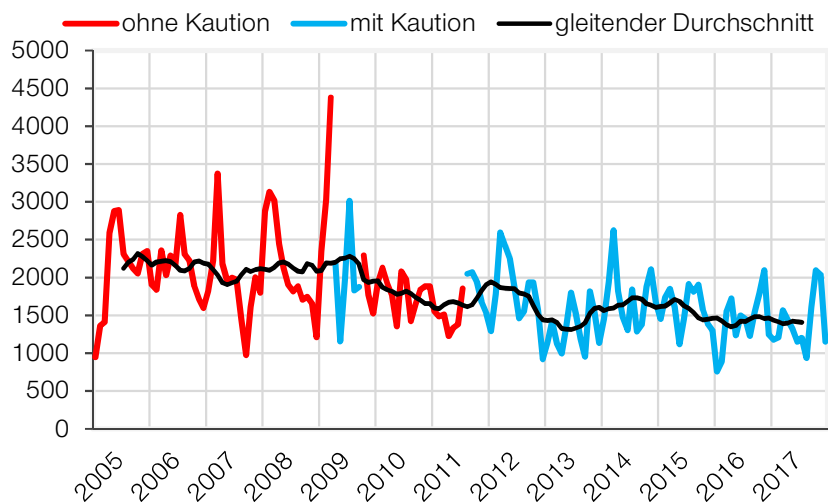
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

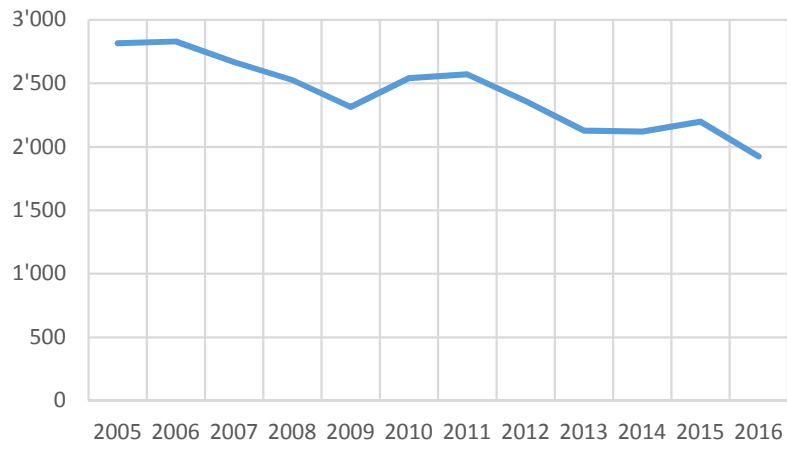
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

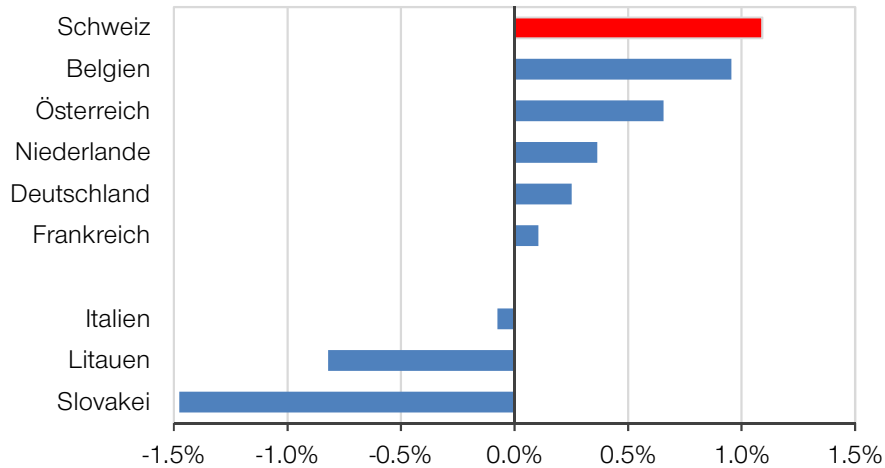
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

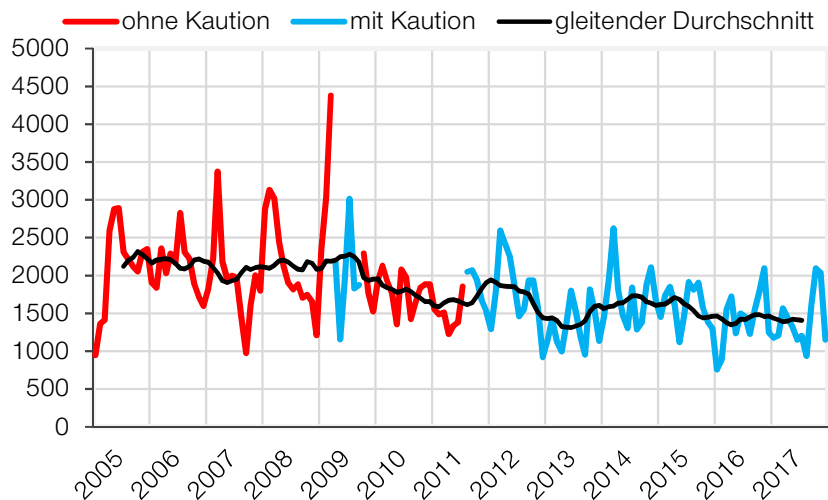
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

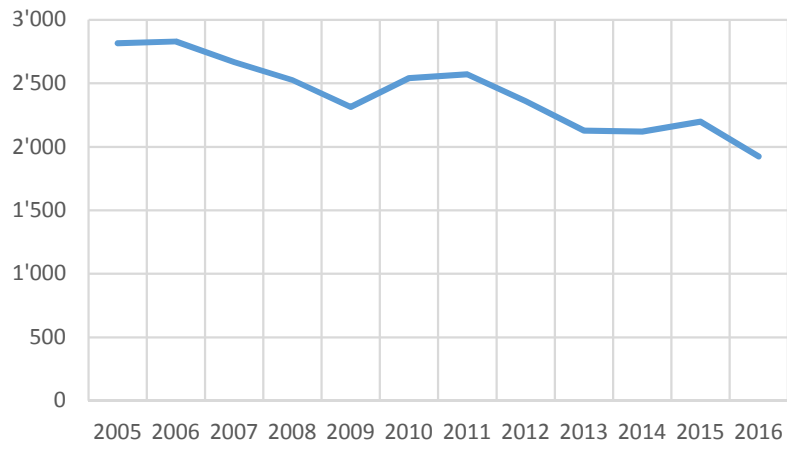
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautionspflicht im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Basel-Stadt ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsandten in das Baunebengewerbe Basel-Stadt



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

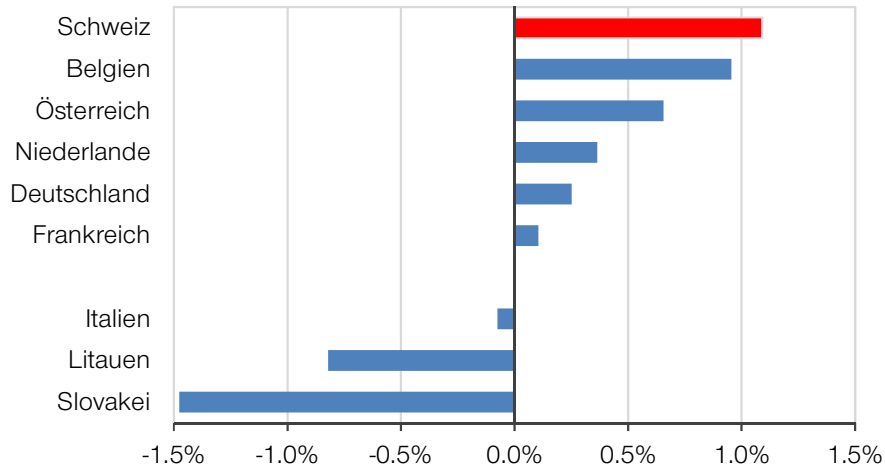
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

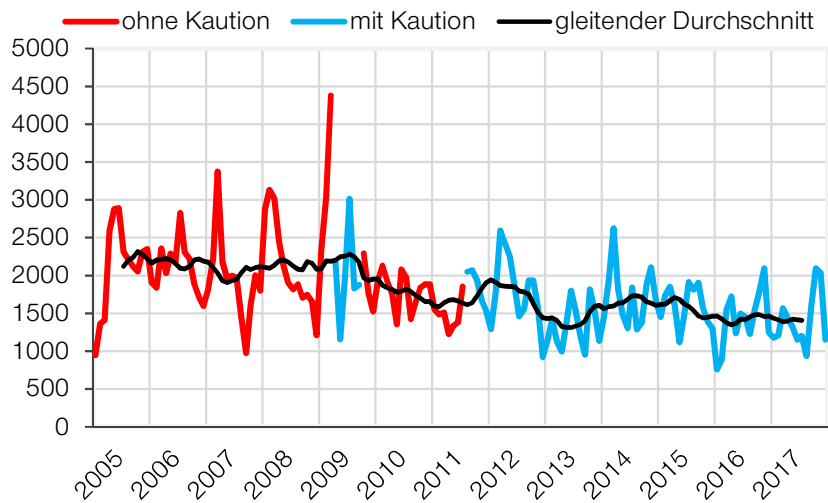
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

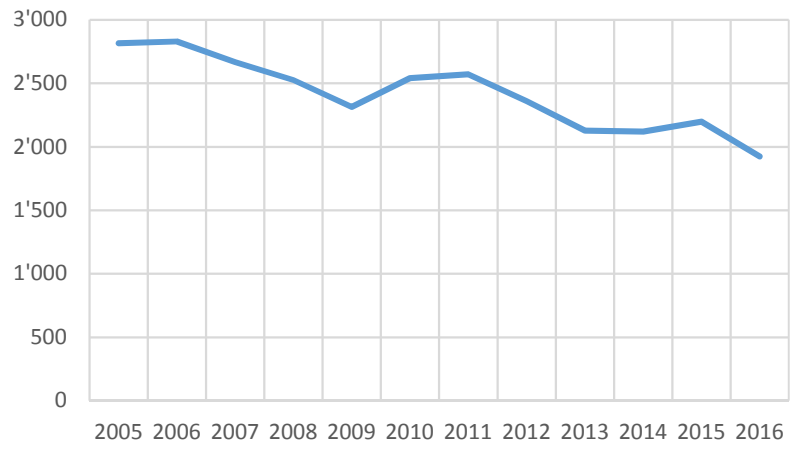
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautionspflicht im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselstadt ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsandten in das Baunebengewerbe Baselstadt



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

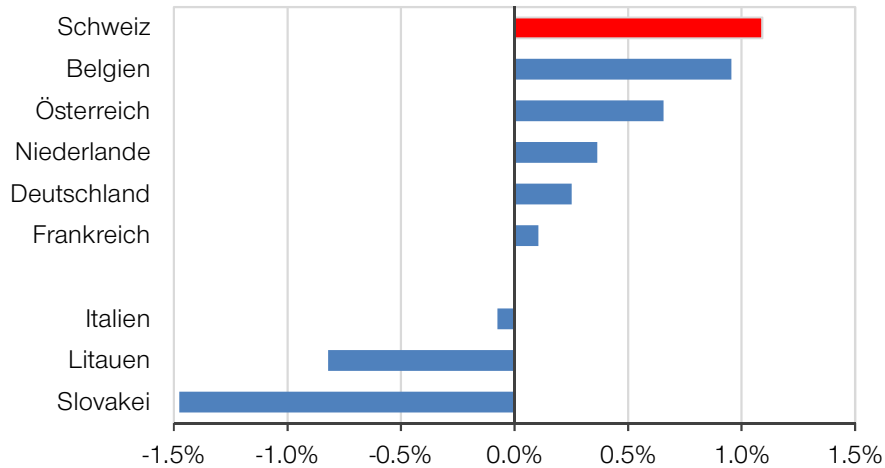
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

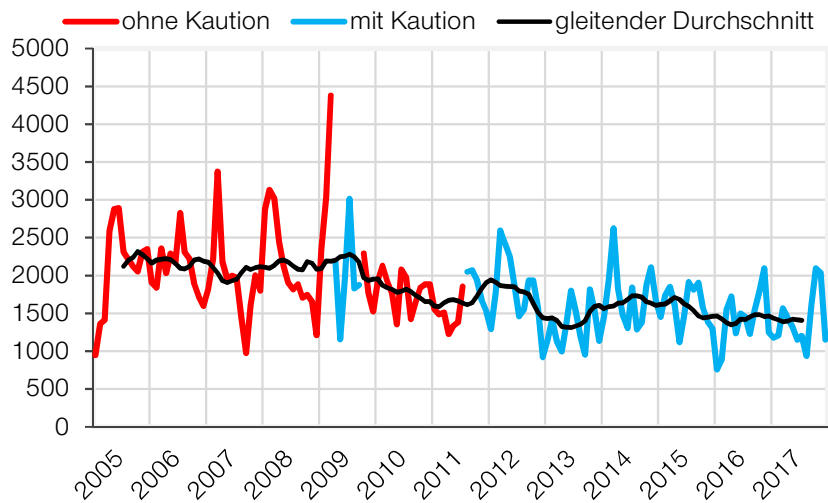
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

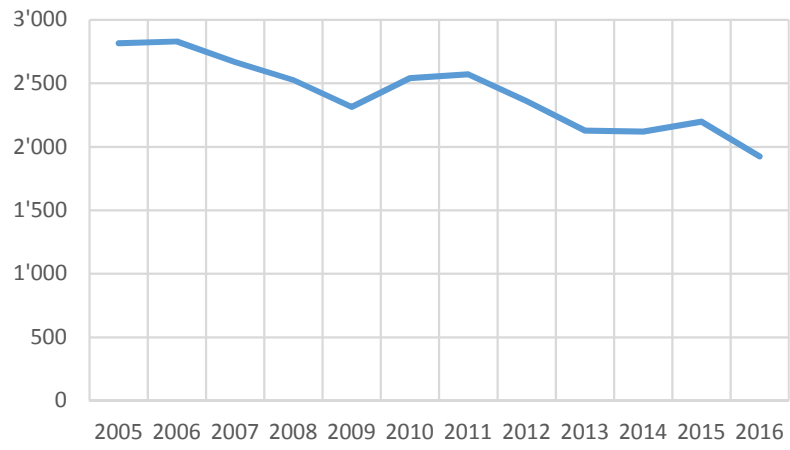
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

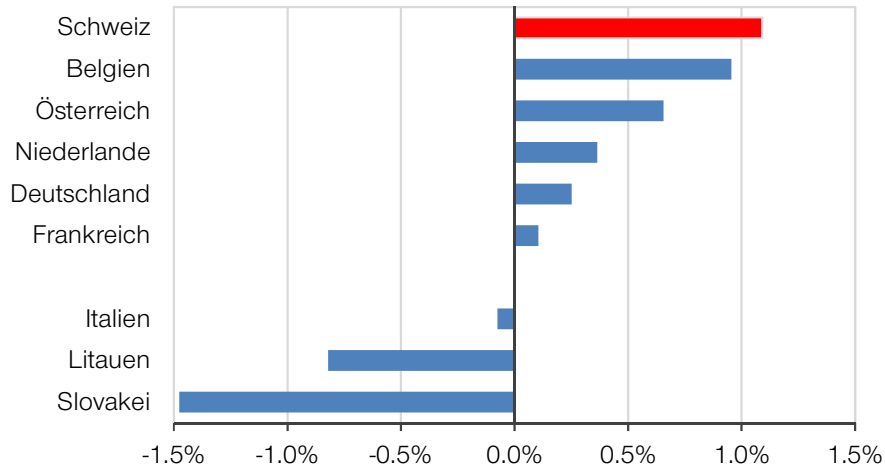
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

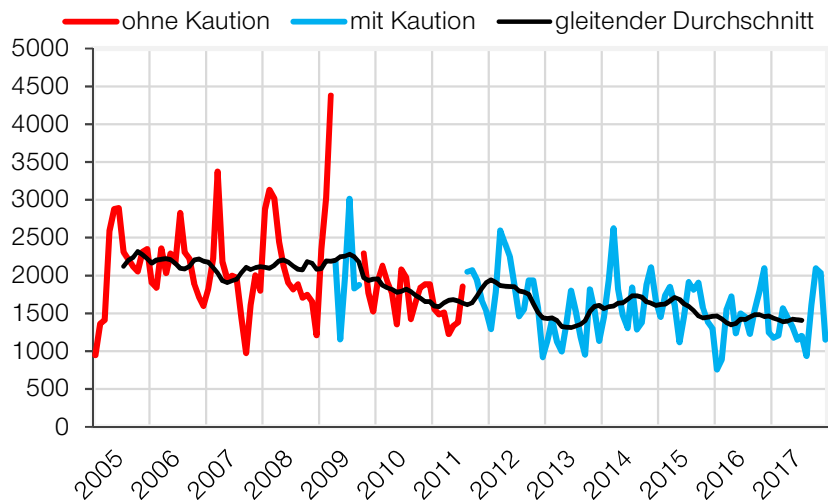
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

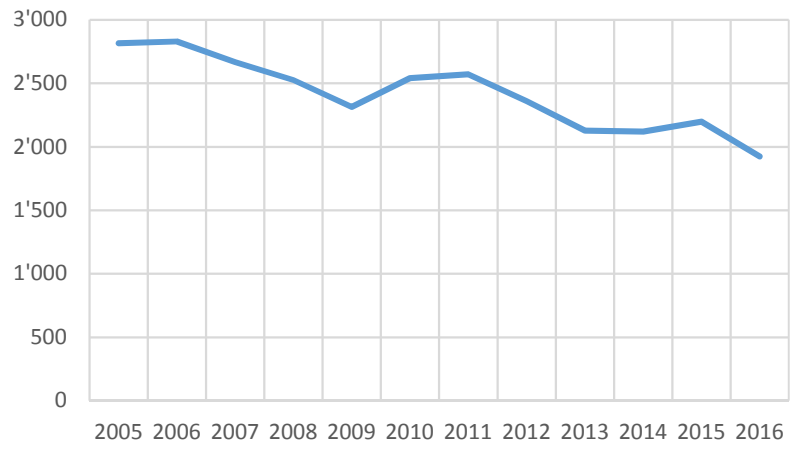
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

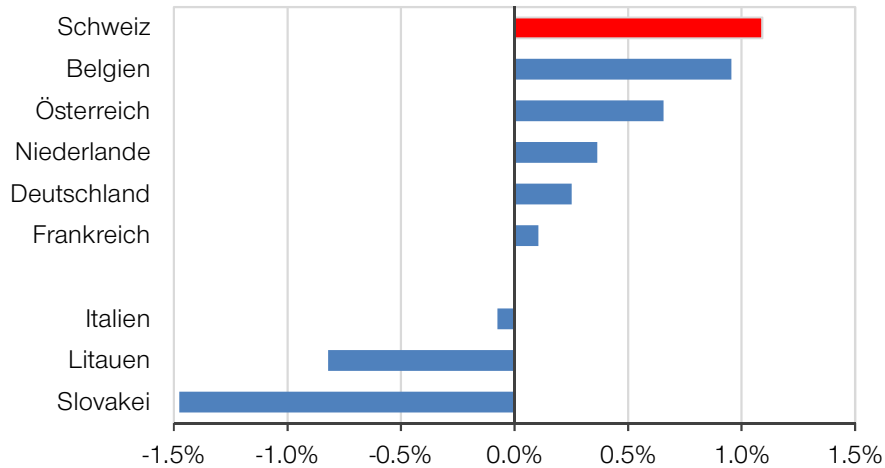
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

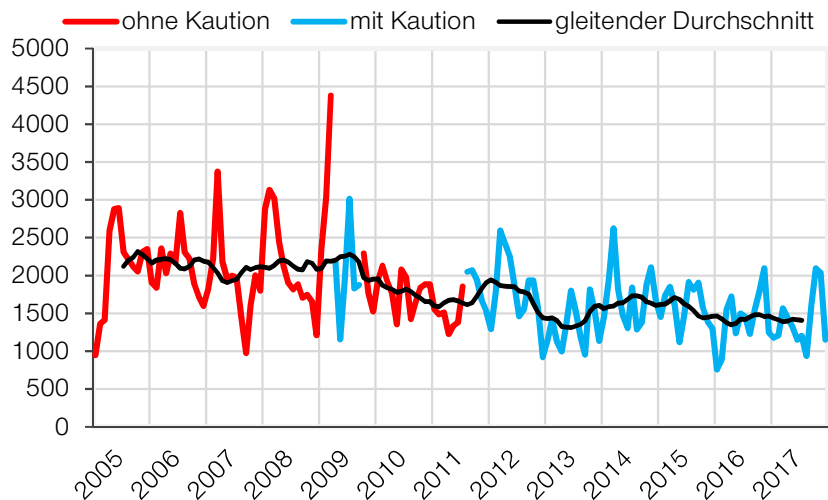
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

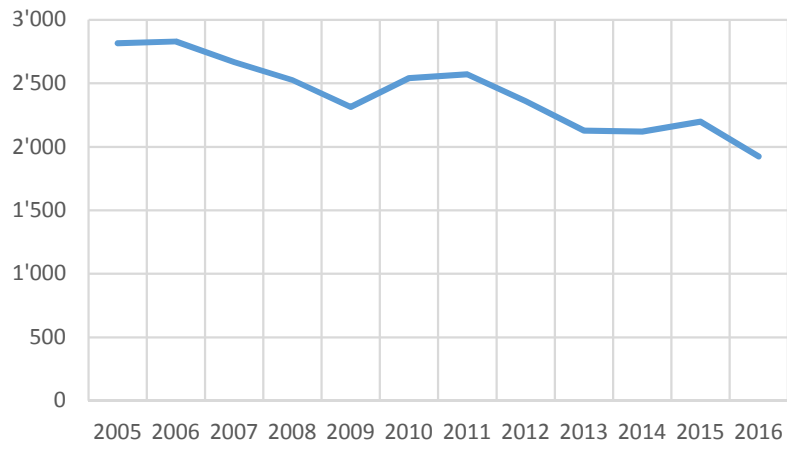
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

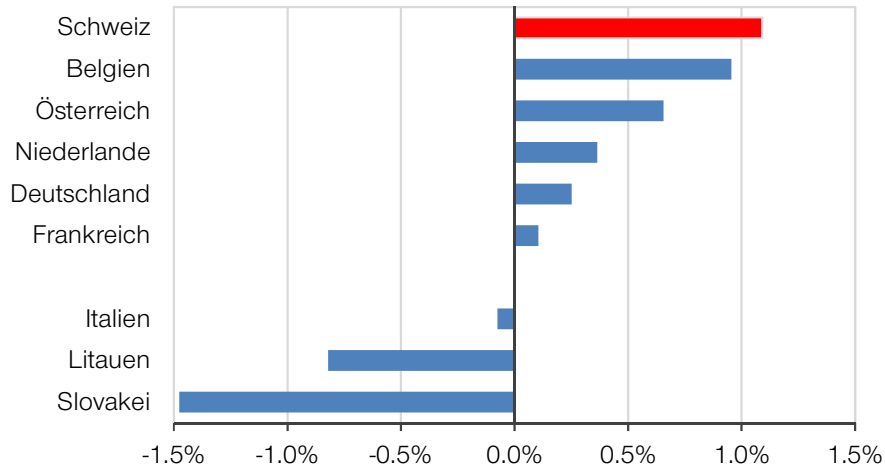
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

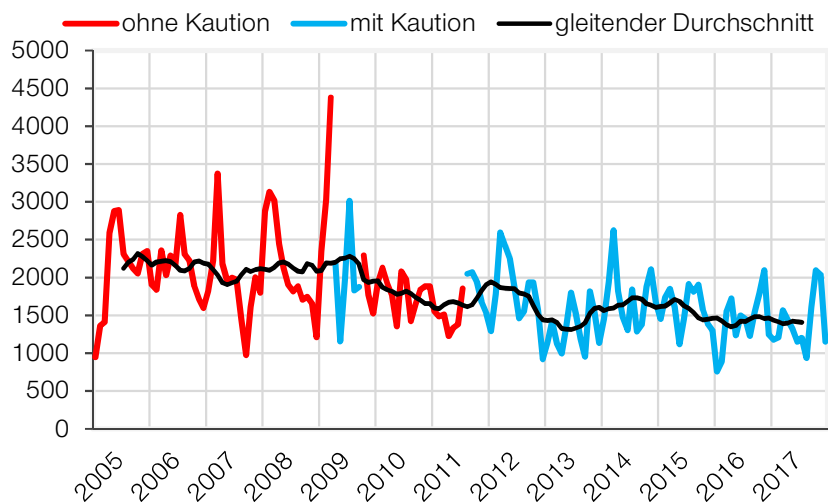
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

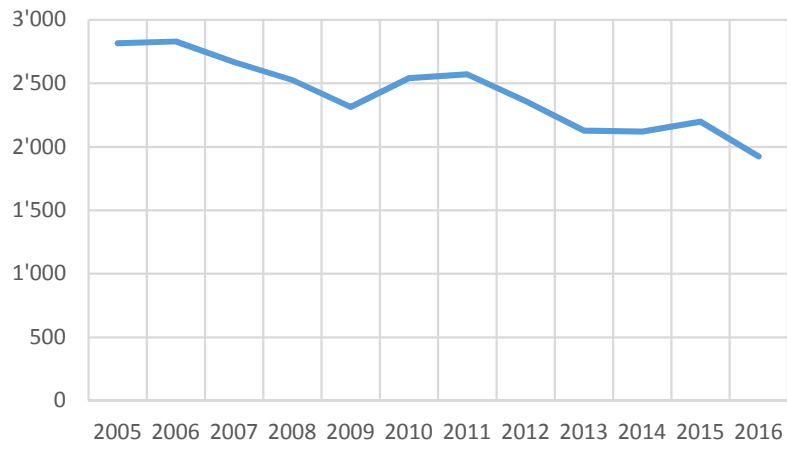
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

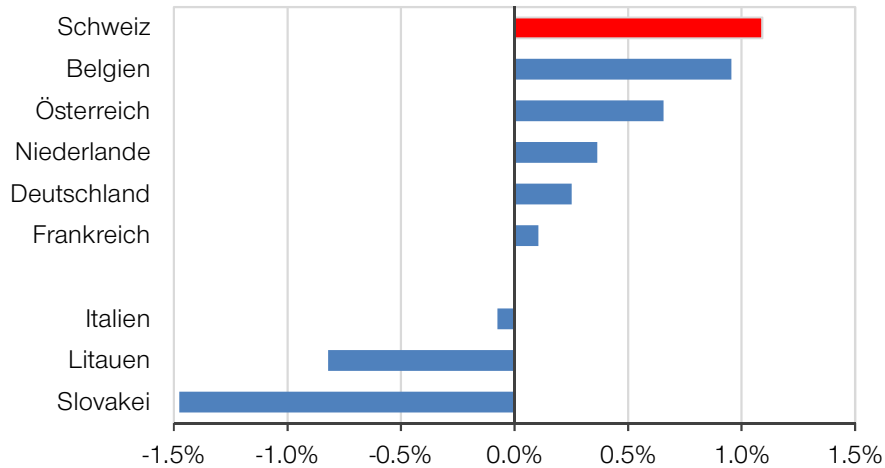
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

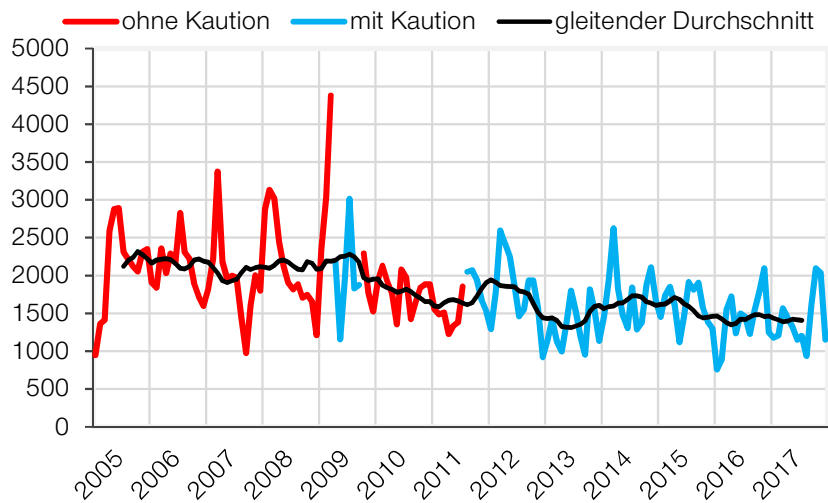
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

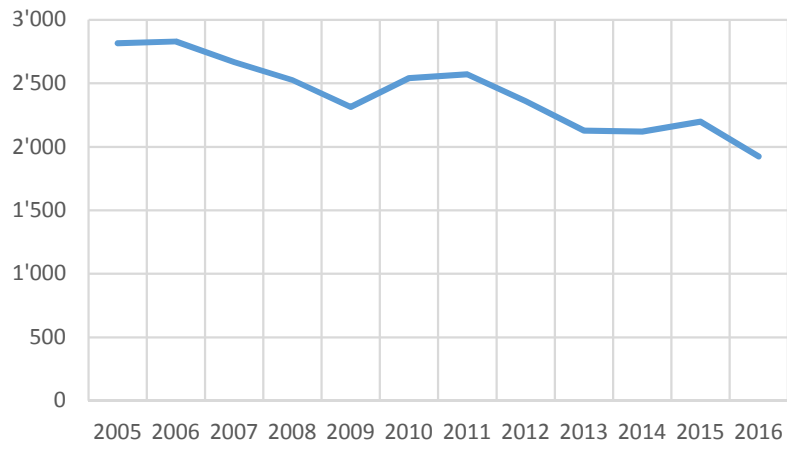
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

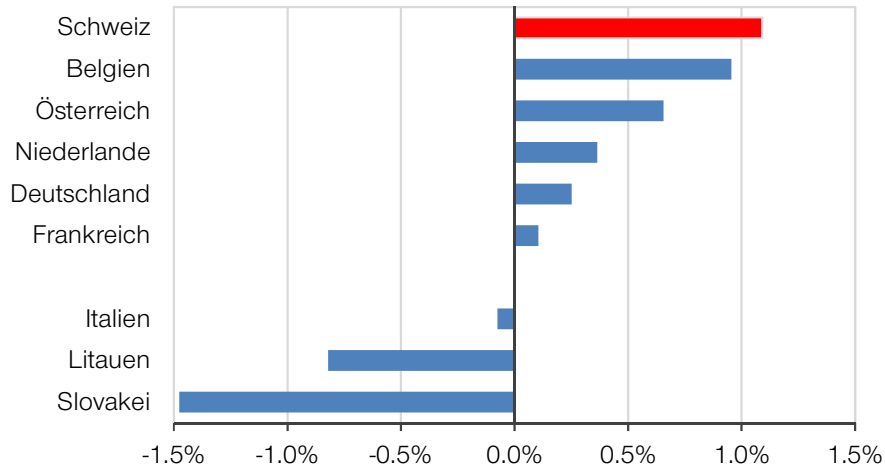
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

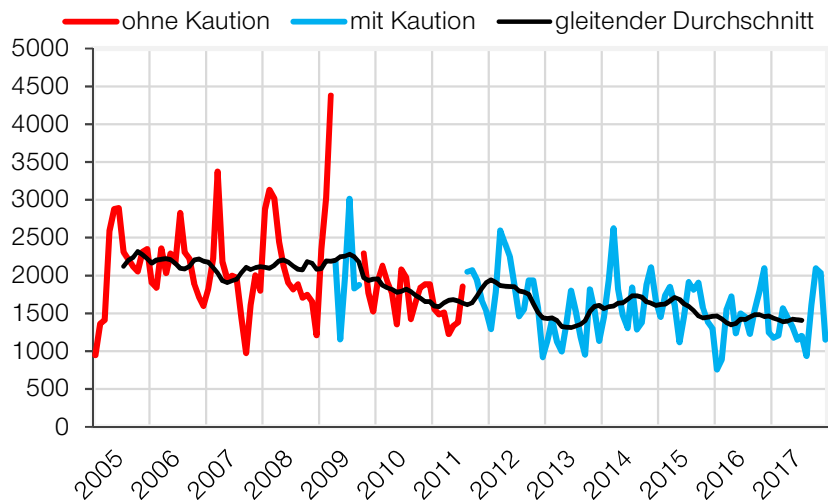
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

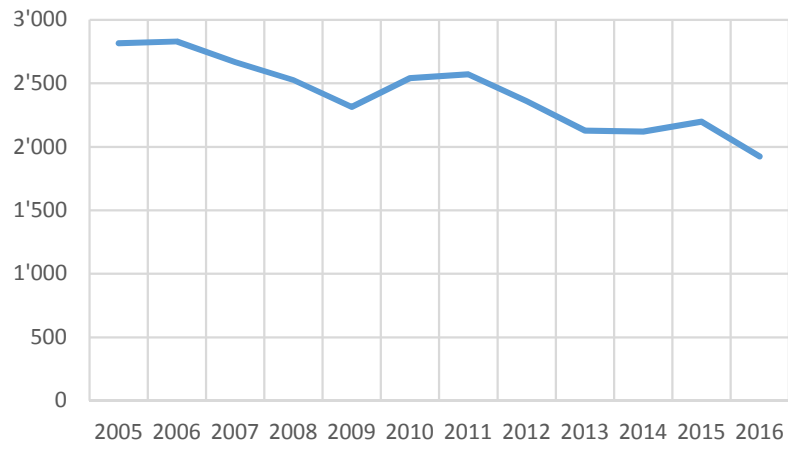
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

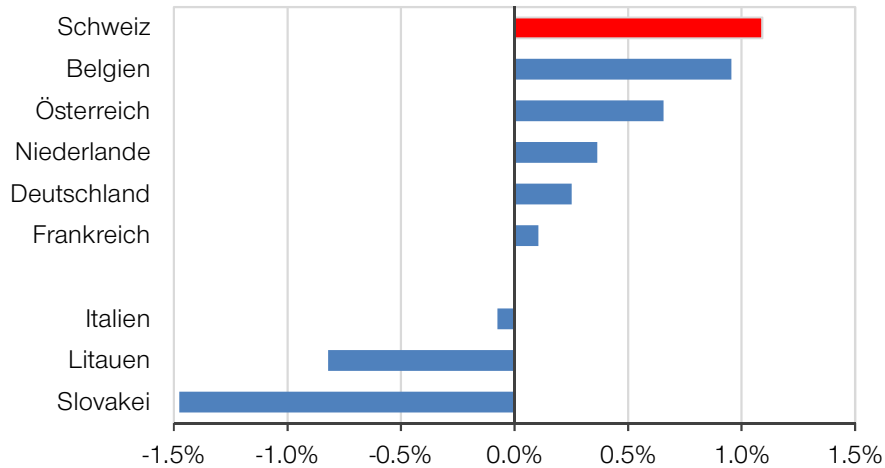
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

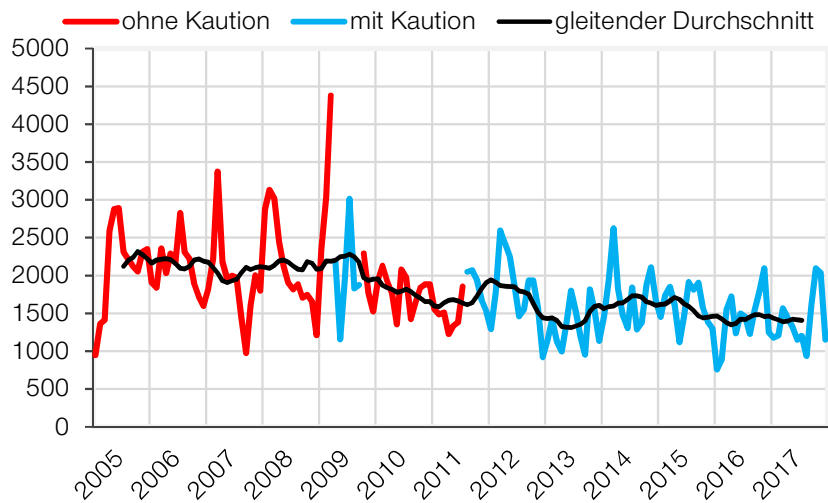
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

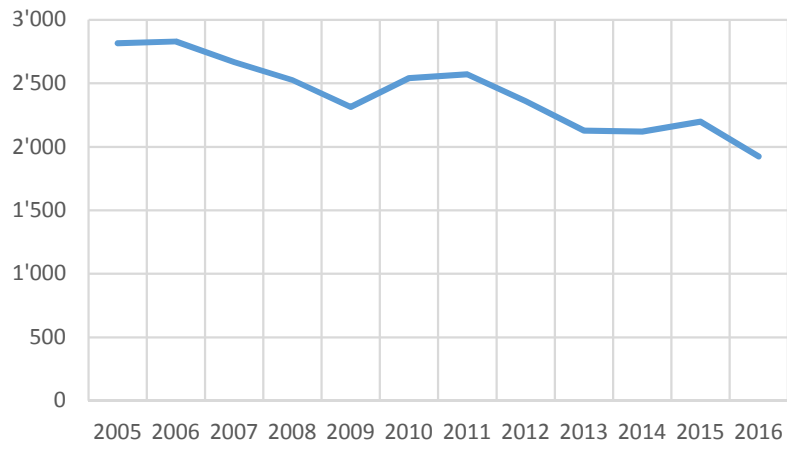
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

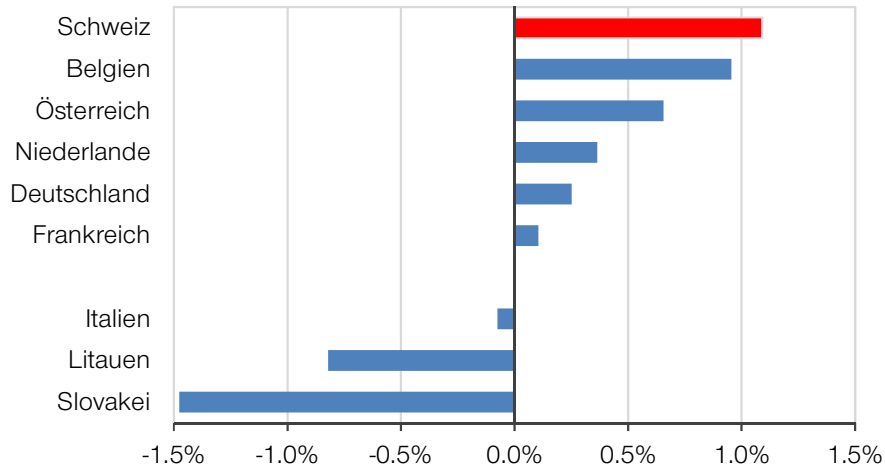
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

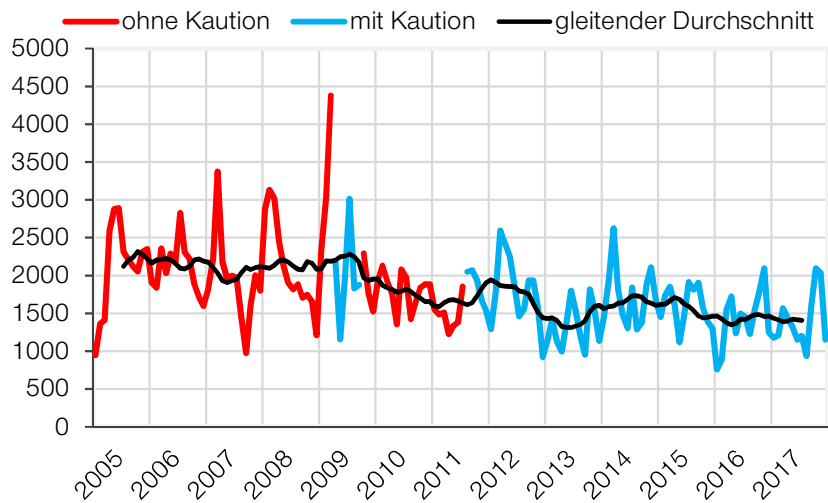
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

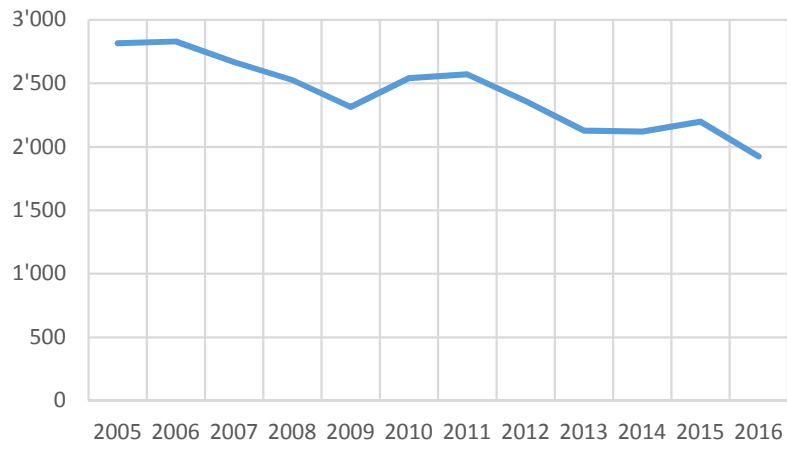
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

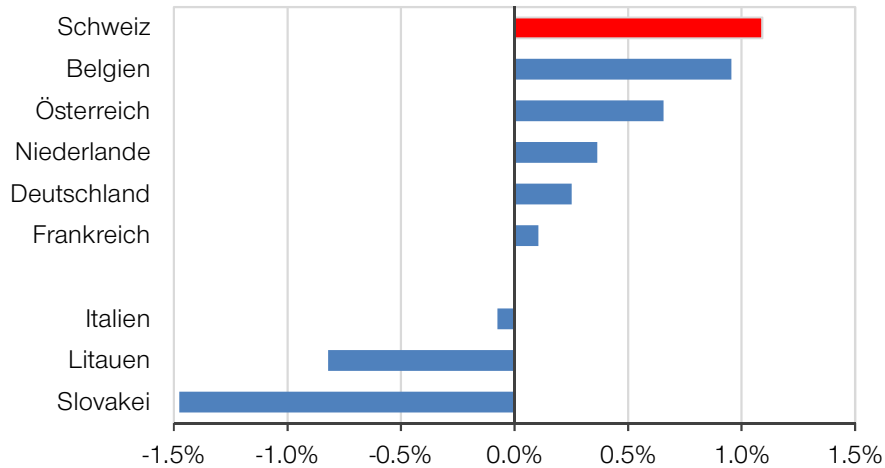
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

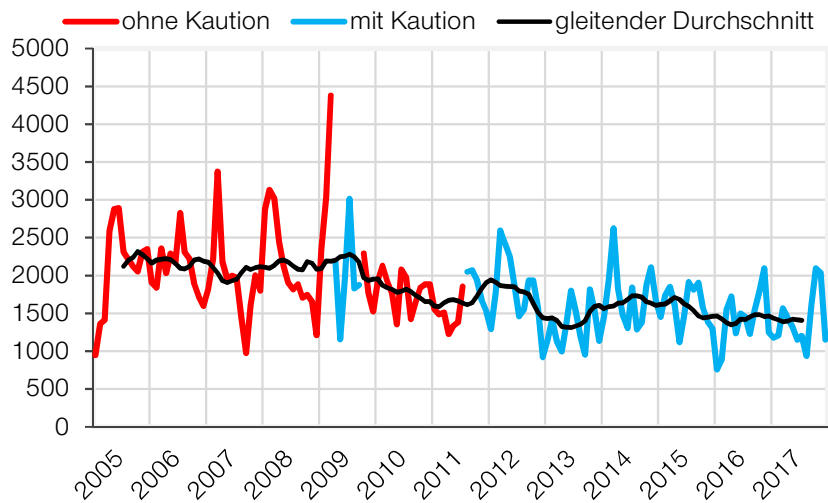
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

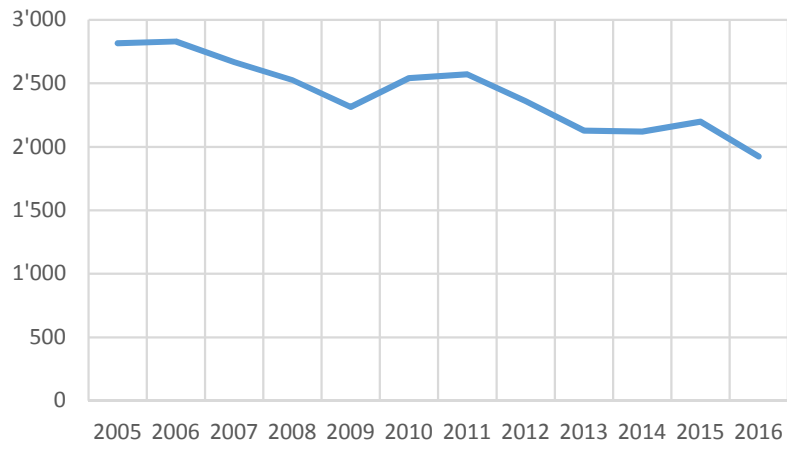
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautionspflicht im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Basel-Stadt ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsandten in das Baunebengewerbe Basel-Stadt



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

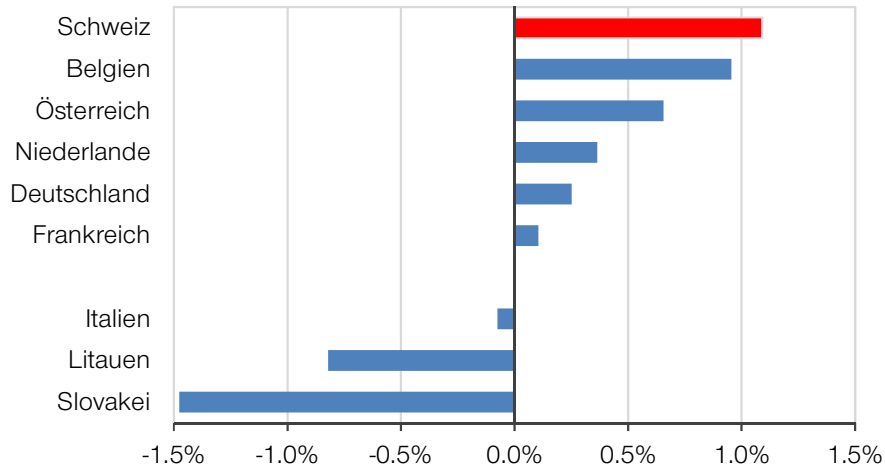
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

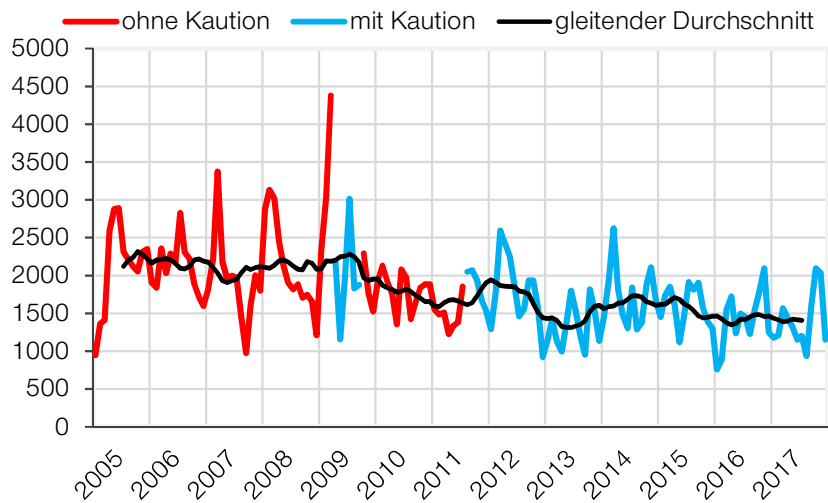
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

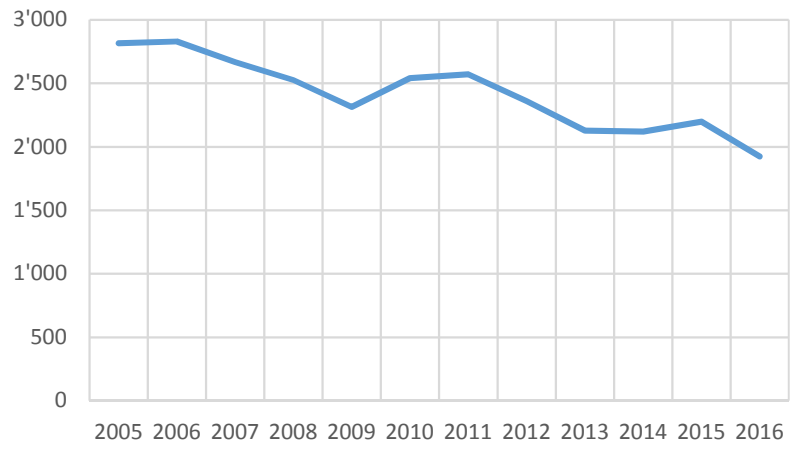
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

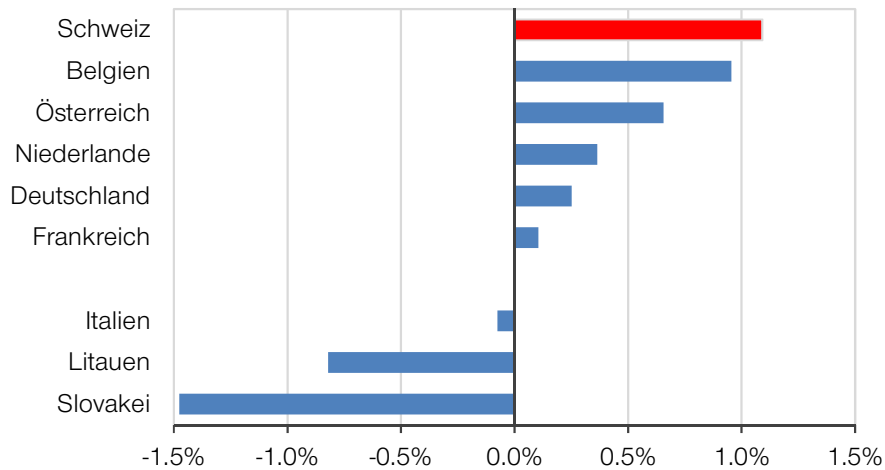
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

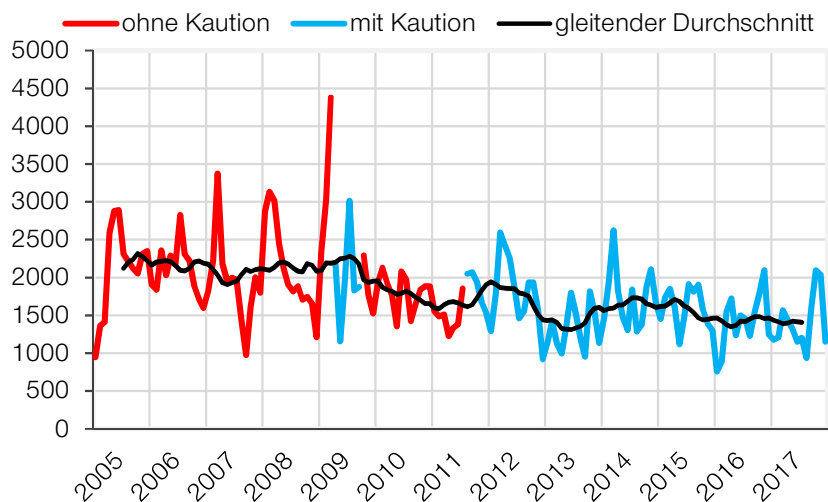
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

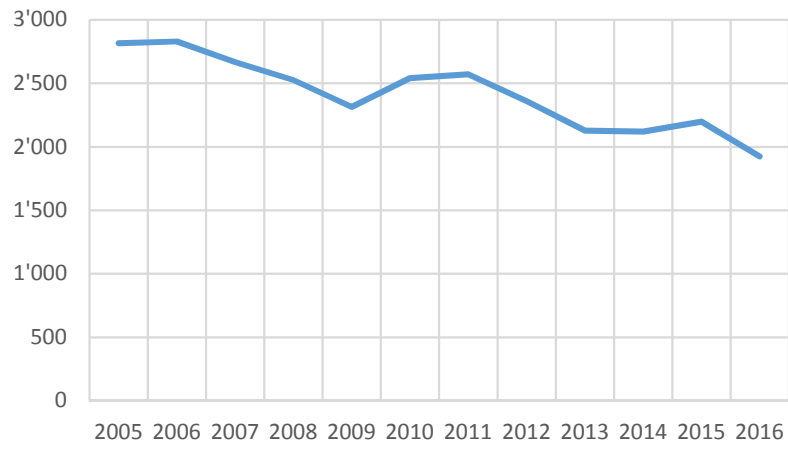
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

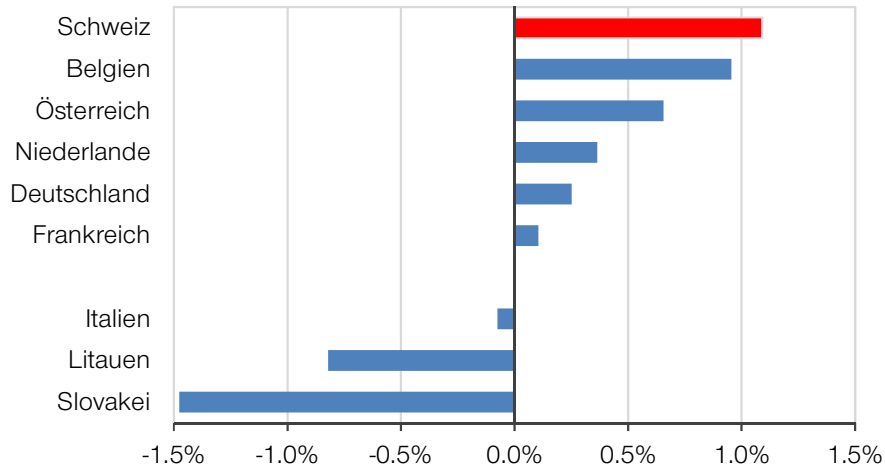
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

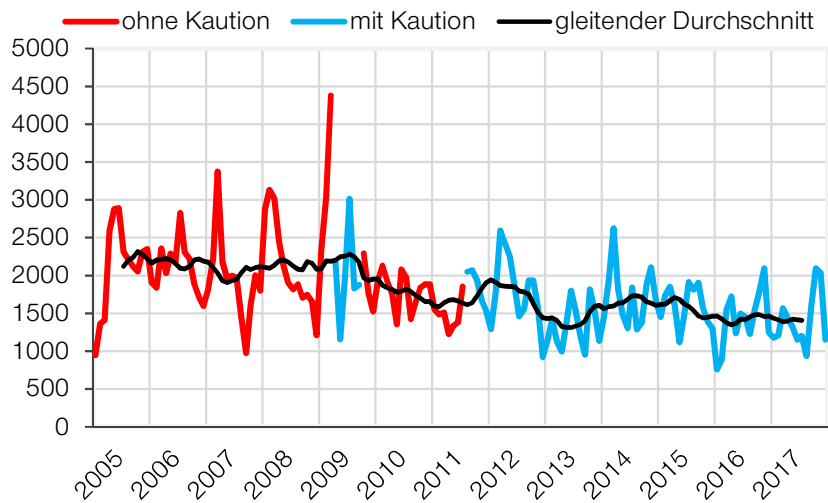
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

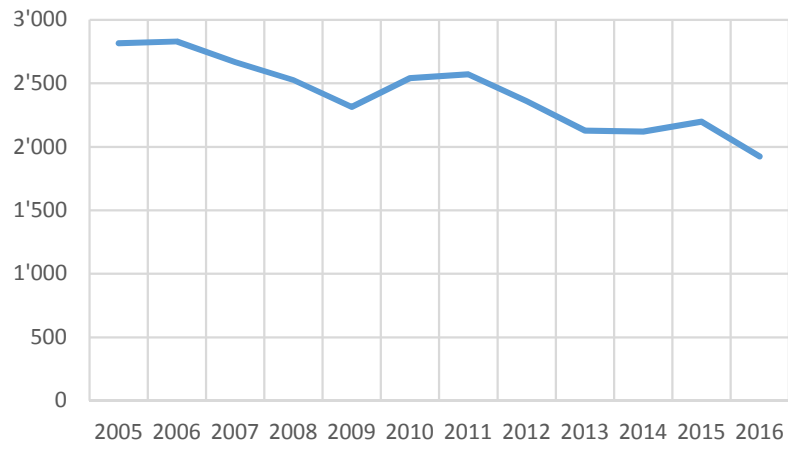
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

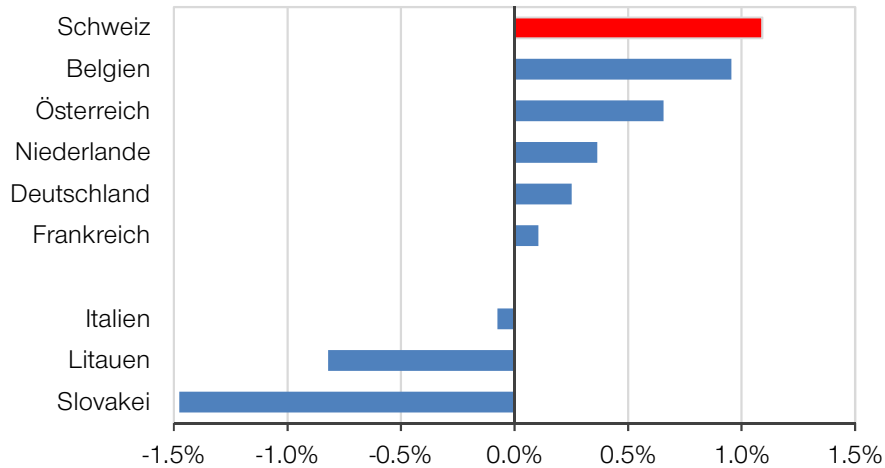
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

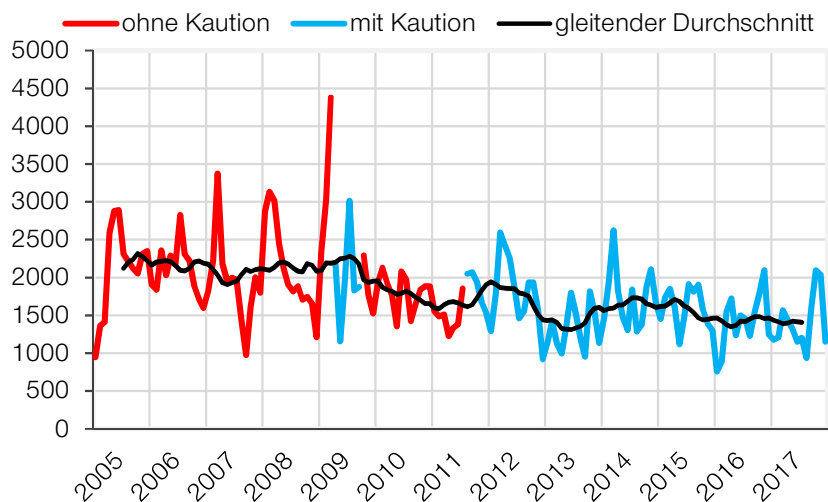
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

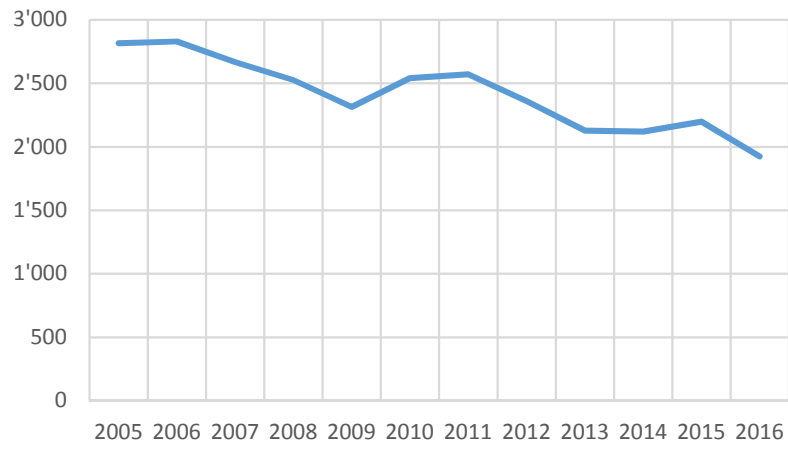
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

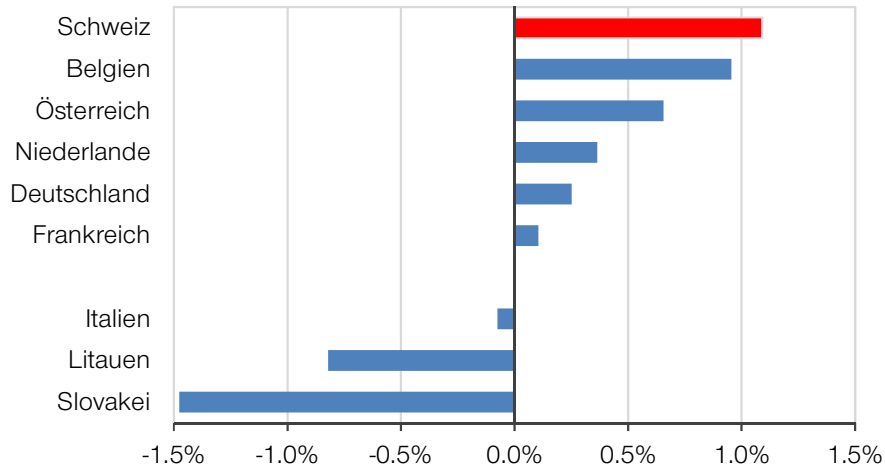
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

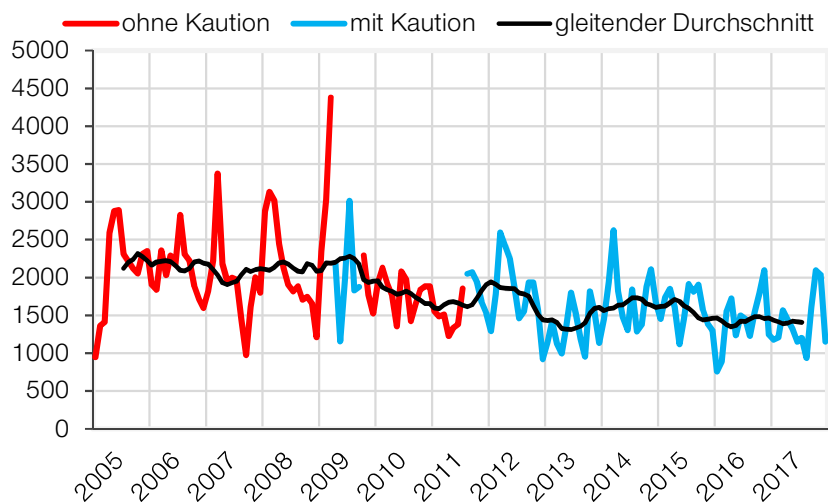
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

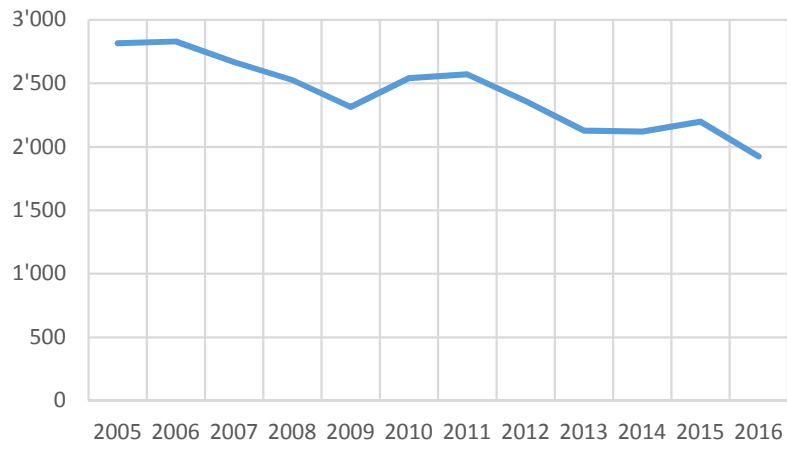
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

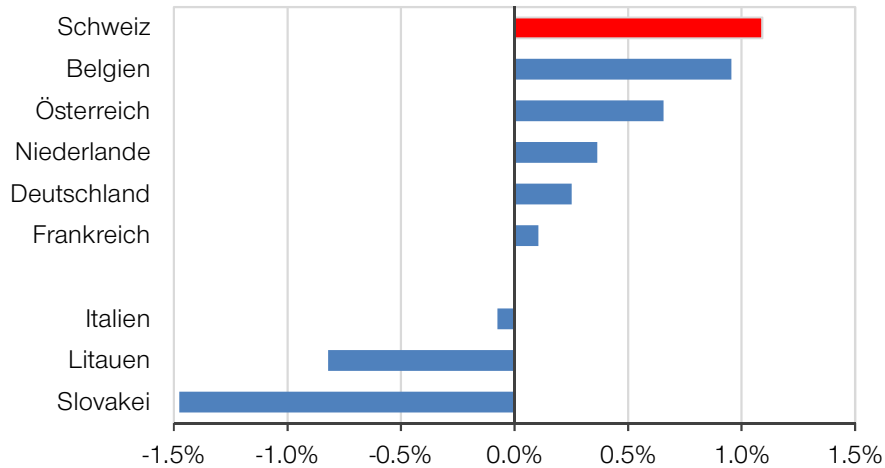
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

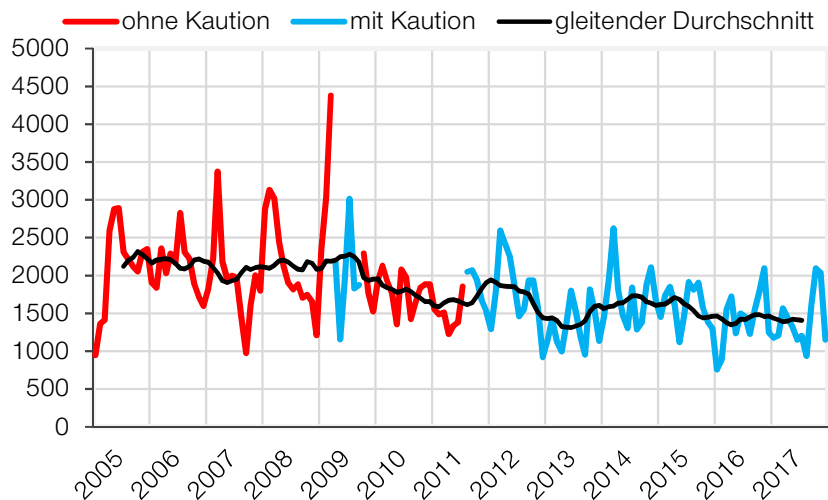
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

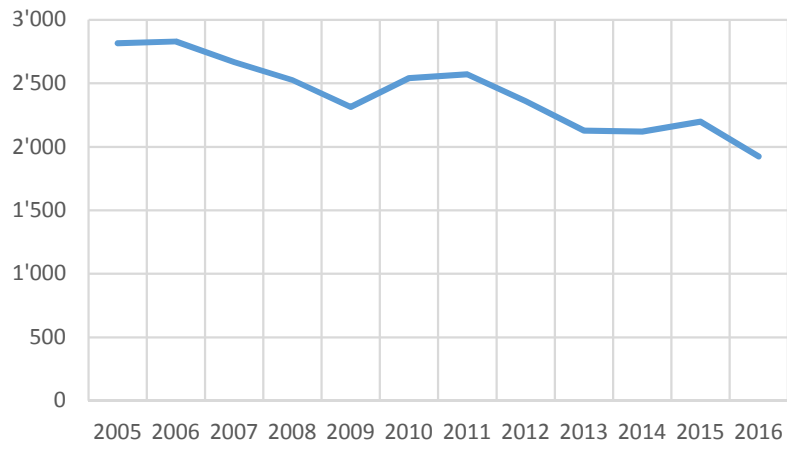
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautionspflicht und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

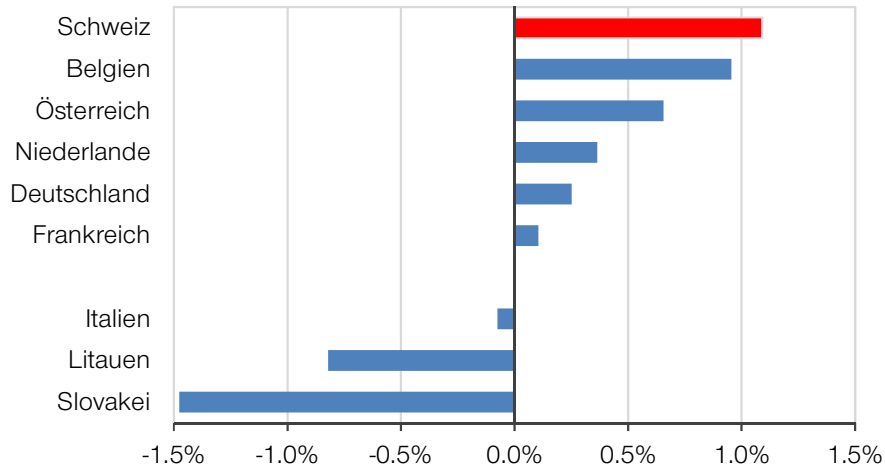
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

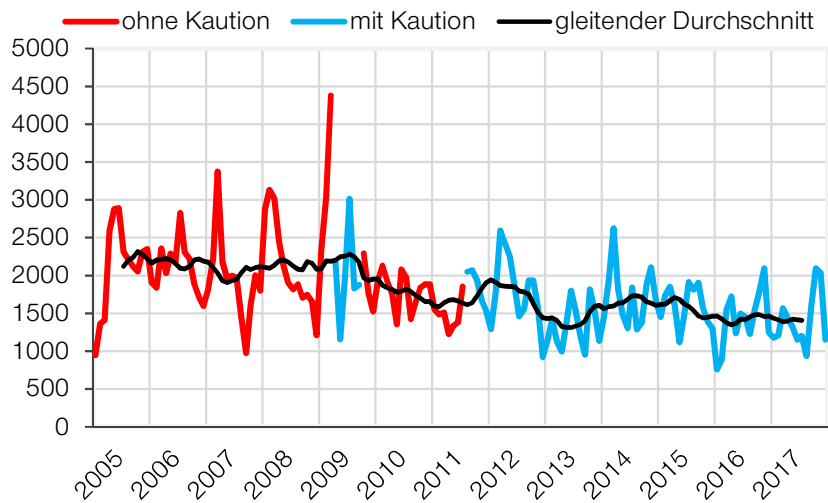
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

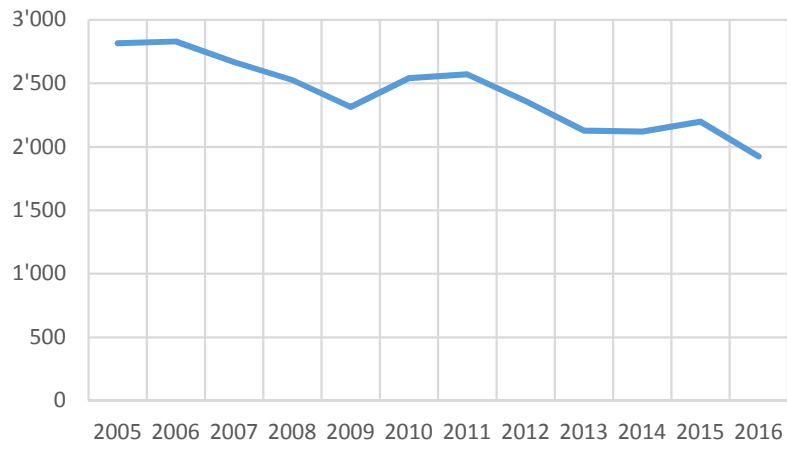
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautionspflicht im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Basel-Stadt ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsandten in das Baunebengewerbe Basel-Stadt



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

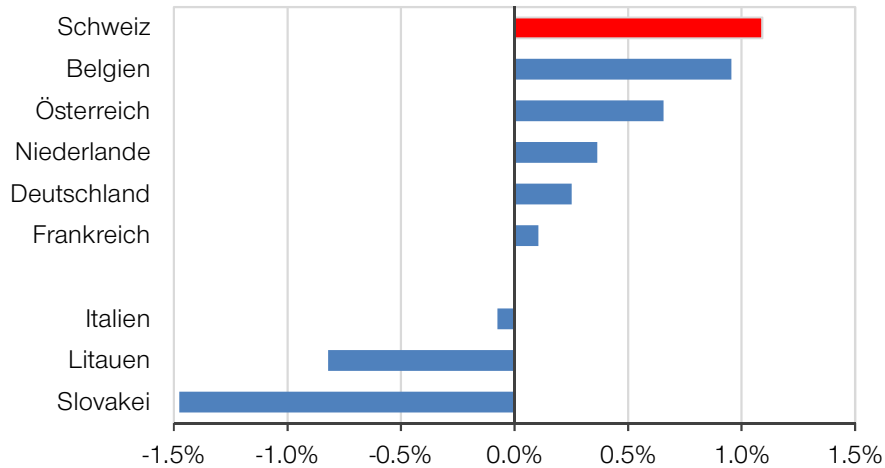
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

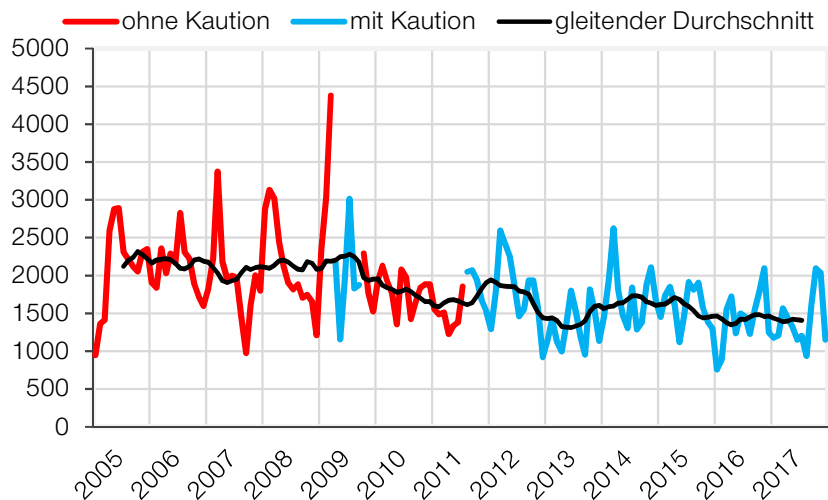
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

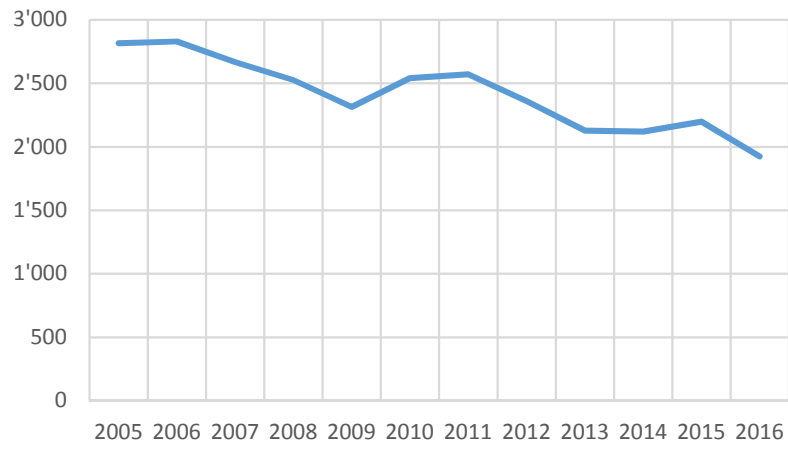
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

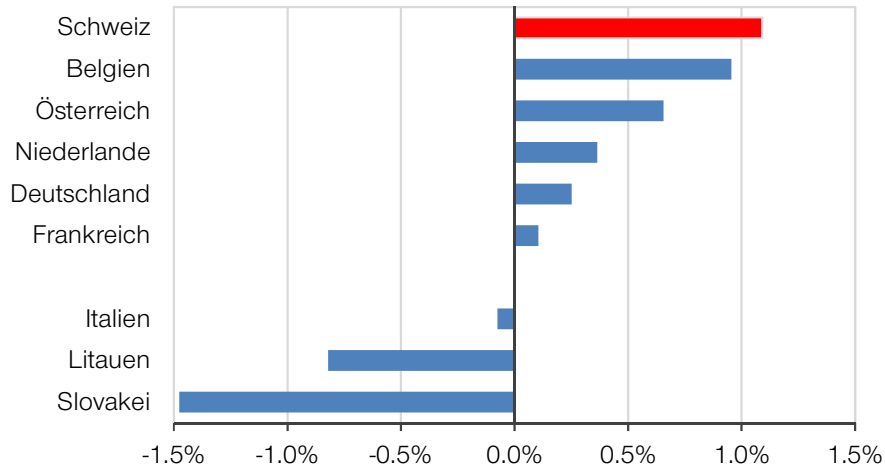
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

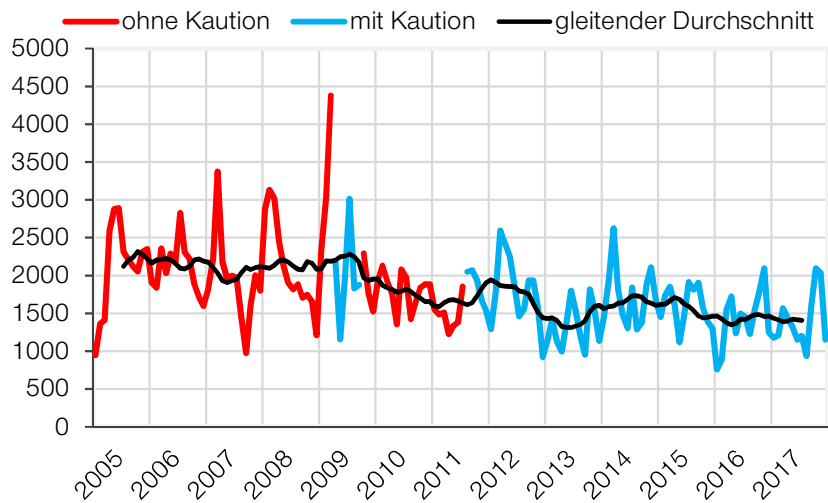
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

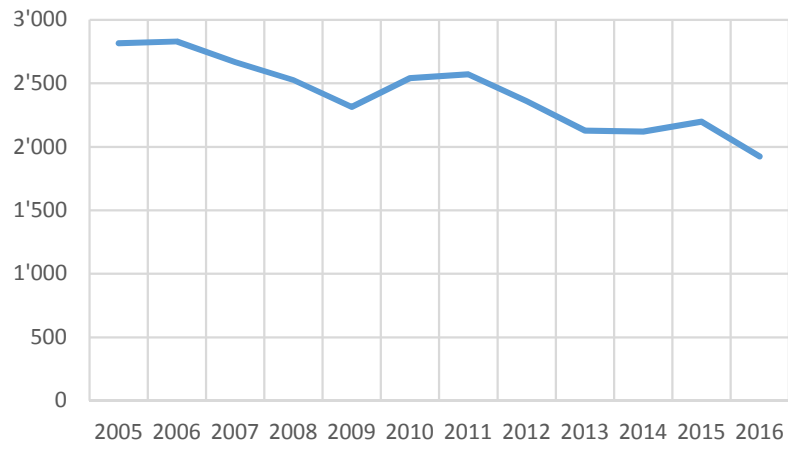
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautio in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautio (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautio und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

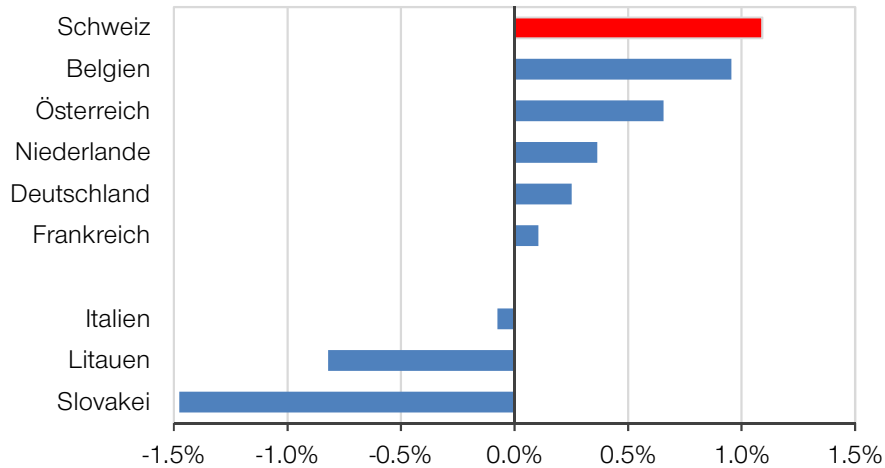
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

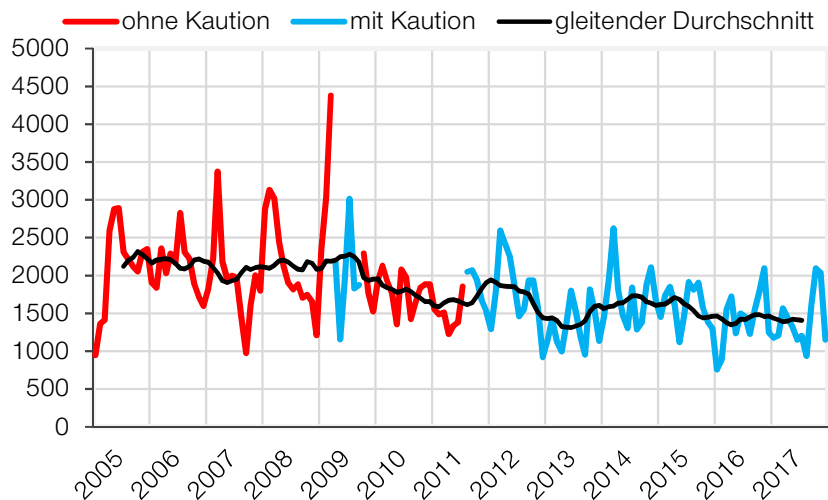
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

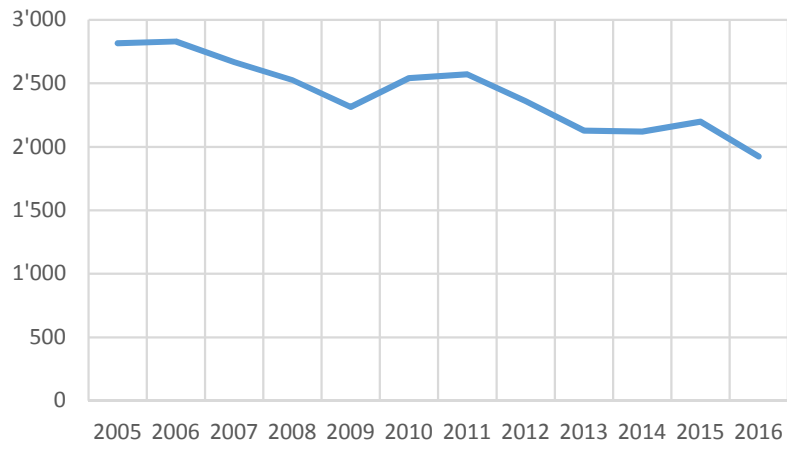
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautionspflicht im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Basel-Stadt ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsandten in das Baunebengewerbe Basel-Stadt



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

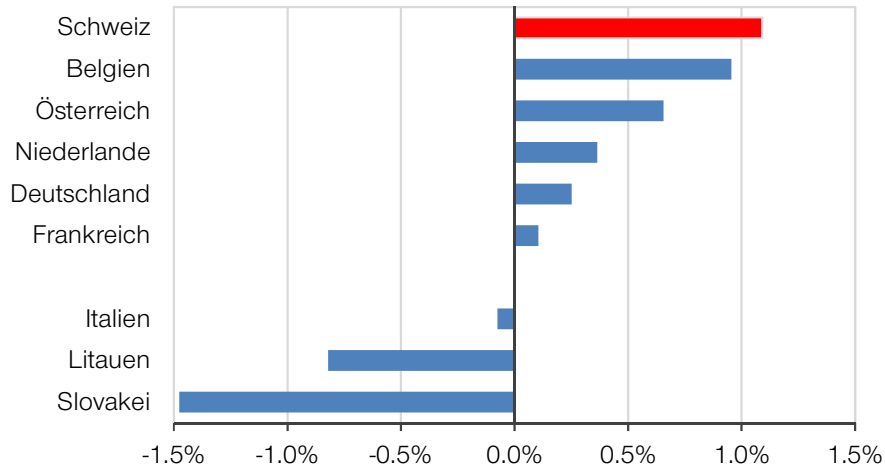
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

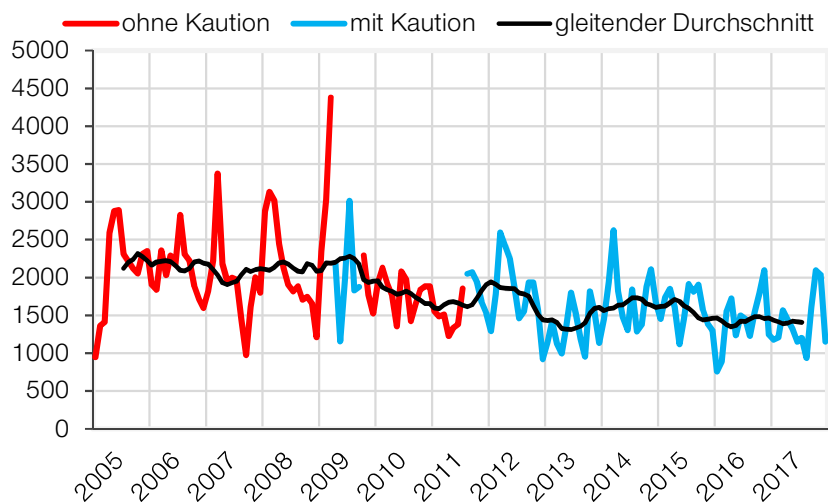
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

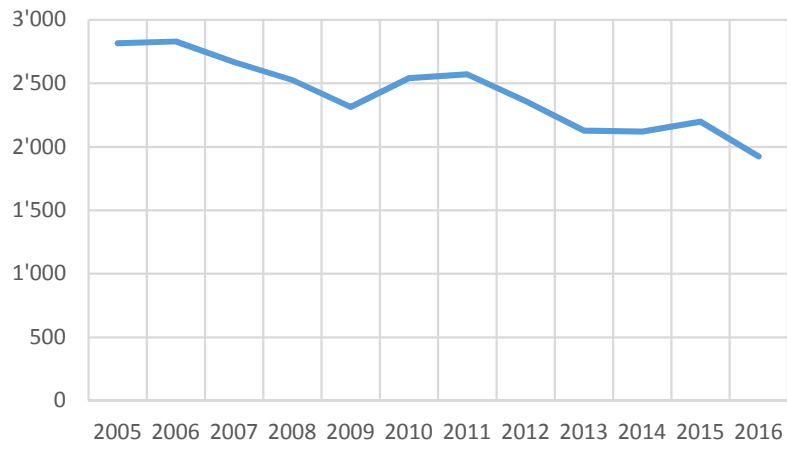
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Daniel Lampart, Sekretariatsleiter und Chefökonom SGB

Flankierende Massnahmen: Zwingend nötig, wirksam und praxisnah

Die Schweiz hat die höchsten Löhne in Europa. Eine unkontrollierte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes wäre daher mit der Gefahr von Lohndruck verbunden. Um die Schweizer Löhne zu schützen, wurden deshalb die Flankierenden Massnahmen FlaM eingeführt. Der Bundesrat hat der Bevölkerung in der ersten Abstimmung zu den Bilateralen einen „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“¹ durch die FlaM versprochen. Und er hat die FlaM bei den Verhandlungen über das Rahmenabkommen durch „rote Linien“ geschützt. Auch das Freizügigkeitsabkommen verlangt die „Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer“ (Art. 1). Die Löhne der Arbeitskräfte aus der EU müssen in der Schweiz vor Dumping geschützt sein.

Mittlerer Lohn bei einer Vollzeitstelle

(Kaufkraftbereinigt mit Kaufkraftstandards)

Schweiz	44 405
Belgien	38 613
Dänemark	38 536
Norwegen	38 422
Luxemburg	38 174
Deutschland	38 164
Niederlande	37 852
Österreich	35 249
Finnland	31 627
Schweden	31 552
Italien	29 290
Frankreich	28 589
Vereinigtes Königreich	28 098
Spanien	26 462
Polen	16 552
Tschechische Republik	16 541
Portugal	15 350
Rumänien	9 148
Bulgarien	8 660

Quelle: Eurostat

¹ Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 20. Mai 2000, S. 11: https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/Abstimmungsbuechlein/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.download.pdf/erlaeuterungen_desbundesrates21052000.pdf.

Flankierende Massnahmen zwingend zum Schutz der Schweizer Löhne

Die von der EU-Kommission kritisierte 8-Tage-Voranmeldefrist bez. Kautions in GAV sind zentrale Elemente des Schweizer Lohnschutzes. Die Voranmeldung ist für die Kontrollplanung unerlässlich. Denn die Einsätze vieler Firmen sind vergleichsweise kurz. Rund ein Drittel aller Meldepflichtigen ist weniger als 8 Tage in der Schweiz tätig. Ohne Voranmeldung hätten die entsendenden Unternehmen in vielen Fällen den Einsatz schon beendet, bevor die Kontrollorgane vom Einsatz wissen.

Die Kautions (Hinterlegung einer Garantie) braucht es, weil die Durchsetzung der Bussen insbesondere bei unseriösen und kurzlebigen Firmen schwierig ist. Es sind oft Subunternehmer deren Geschäftsmodell darin besteht, die Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten und im Falle einer Kontrolle statt die Nachzahlungen zu leisten, Konkurs anzumelden. Sowohl Schweizer wie auch ausländische Firmen agieren zum Teil so. Um in solchen Situationen ein Haftungssubstrat zu haben, gilt in einigen dumpinggefährdeten Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen für in- und ausländische Firmen eine Kautionspflicht. Kautions und Voranmeldefrist hängen zusammen. Ohne Voranmeldefrist ist auch die Durchsetzung der Kautionspflicht vor Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich.

Ausländische Firmen haben für ihre Arbeiten in der Schweiz eine bestimmte Vorlaufzeit. Gerade im Bau- oder Baunebengewerbe gibt es eine Bauplanung, die Offertstellungszeit, die Vergabezeit und dann die Terminfestlegung. Es müssen Materialien beschafft, Kapazitäten disponiert und der Zeitpunkt der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Rahmen dieser Planung ist dann auch absehbar, wann man in der Schweiz tätig sein wird. Die Anmeldung kann rechtzeitig vorgenommen werden.

Bis zum effektiven Einsatz dauert das in den allermeisten Fällen deutlich über 8 Tage. In Ausnahmefällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden. Auch bei Verzögerungen, kurzfristigen Arbeitsunterbrüchen und Änderungen in der Belegschaft gibt es Ausnahmen. Die Firmen müssen nur die Änderungen melden. Die Voranmeldefrist entfällt. Der Bund hat das in seinen Weisungen festgehalten.²

Eine Preisgabe der FlaM als „rote Linie“ im Rahmenabkommen würde nicht nur diese Schutzinstrumente gefährden – indem die EU-Kommission beim EuGH dagegen zu klagen versuchen würde. Sondern sie könnte auch weitere FlaM gefährden und die Weiterentwicklung der FlaM in der Schweiz behindern.

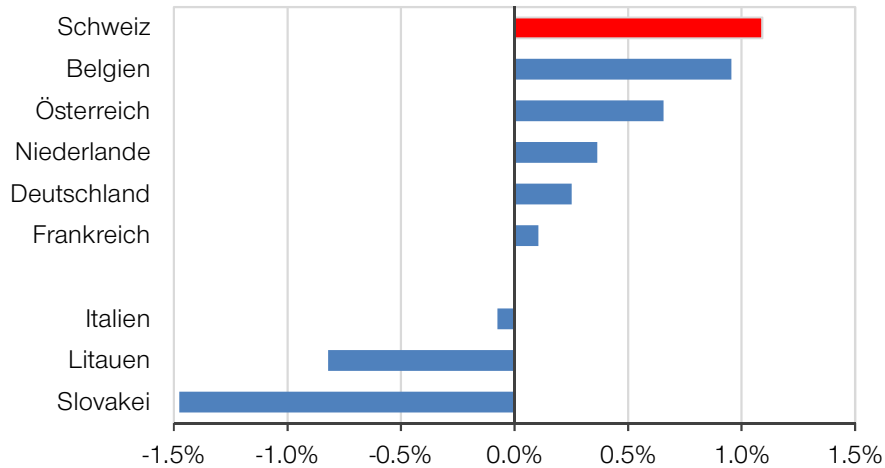
Flankierende Massnahmen: Kein Hindernis für korrekte ausländische Firmen

Ausländische Firmen, welche die Schweizer Gesetze und Arbeitsbedingungen einhalten, haben kein Problem mit den FlaM. Dumpingfirmen hingegen schon. Das ist schliesslich der Zweck der FlaM. Dass die FlaM für ausländische Firmen kein Zutritts Hindernis sind, zeigen nicht nur die positiven Praxisbeispiele. Auch die Statistiken bestätigen dies. Wegen ihrem hohen Einkommensniveau ist die Schweiz ein attraktiver Markt für ausländische Anbieter. Heute arbeiten Entsandte und Selbständige aus der EU über 2.5 Mio. Tage pro Jahr in der Schweiz. Das entspricht einem Auftragsvolumen von gegen 2 Mrd. Franken. In keinem Land in Europa arbeiten so viele ausländische Dienstleistungserbringer wie in der Schweiz (gemessen an der Wohnbevölkerung).

² S. Kapitel 3.3.7 u.a. in <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/weisungen-fza-d.pdf>.

Entsante Arbeitnehmer und Selbständige im Jahr 2016

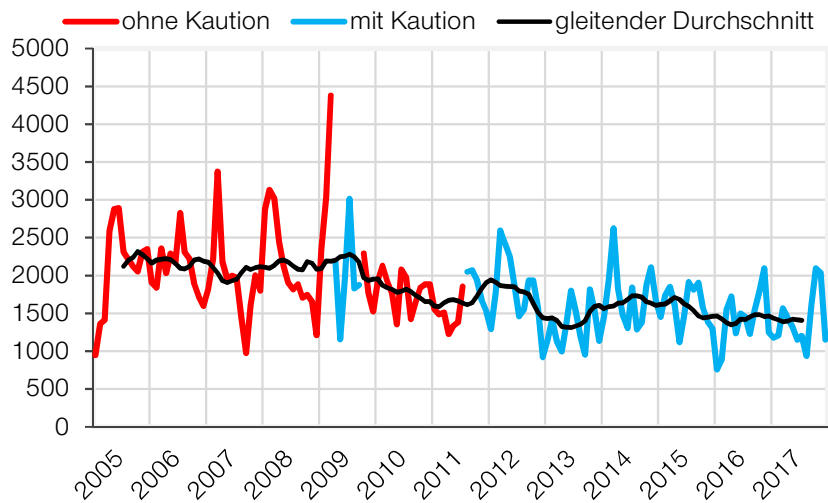
(Netto, in Prozent der Wohnbevölkerung)



Quelle: Eurostat

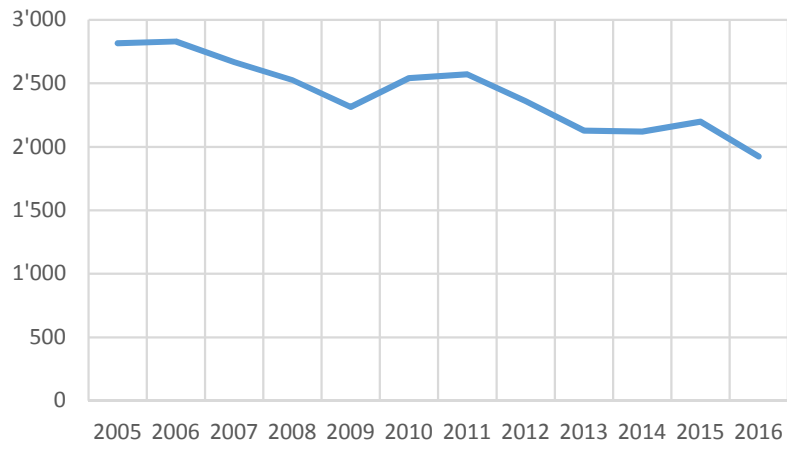
Ein analoges Bild ergibt sich bei einer Untersuchung, wie sich die Einführung der Kautio n im Baunebengewerbe auf die Entsendungen in den Kanton Baselland ausgewirkt hat. Bei der Einführung im Jahr 2009 blieb die Zahl der Arbeitstage von ausländischen Dienstleistungserbringern weitgehend unverändert. Ende 2009 musste die Kautionspflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Die Entsendungen nahmen ab – wegen der schlechteren Baukonjunktur. Mit der Wiedereinführung im Jahr 2011 hat sich wenig geändert. Die Zahl der Entsendungen bleibt ungefähr auf demselben Niveau. Entscheidend für die Aktivität der ausländischen Firmen in der Schweiz ist Baukonjunktur.

Anzahl Arbeitstage der Entsanten in das Baunebengewerbe Baselland



Quelle: SEM, SGB

Anzahl Baubewilligungen im Kanton Baselland



Quelle: Statistik Baselland